Sl 28 f

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

vereinigt mit

„Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

FR. RUPPERT
Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF
Beigeordneter
des Deutschen Gemeindetages

DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

9. JAHRGANG **BERLIN, SEPTEMBER 1933** **NUMMER 6**

INHALT:

Abhandlungen:
Deutsche Aufartungsgesetzgebung, Dr. Fischer-Defoy, Frankfurt (Main) 241
Rundschau:
Allgemeines 248
Hamb. Verordnung über die Beaufsichtigung von Sammlungen und Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen — Deutsche Frauenfront — Internationale Konferenz der Landfrauenvereine
Bevölkerungspolitik 248
Familienzulagen für Kinderreiche — Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene — Aufklärungsamt für Rassenbiologie in Baden — Richtlinien für die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft in Hessen-Nassau — Landesamt für Rassenwesen in Weimar — Opera Nazionale Maternita ed Infanzia — Kastration und Sterilisation in Dänemark — Geburtenrückgang in Europa
Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen 250
Verband evangelischer Wohlfahrtspfleger — Deutscher Diakonen-Verband — Unterweisende Beschäftigung der Anwärter für den oberen Strafvollzugsdienst in der Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege — Praktikantinnenausbildung — Staatsmedizinische Akademie in Charlottenburg
Freie Wohlfahrtspflege 250
Steuerpflicht für wohltätige und gemeinnützige Spenden — N. S. Volkswohlfahrt und Reichsjugendführer — Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband — Gemeinnützige Verkaufsvermittlungsstelle für Altbesitz
Fürsorgewesen 252
Kampf gegen das Bettelunwesen und die Schwarzarbeit — Regelung der Wandererfürsorge — Winterhilfswerk 1933/34 — Benachrichtigung der Landesfürsorgeverbände über Rentennachzahlungen — Kleinrentnerfürsorge — Verbilligung der Speisefette — Grundförderung für Wohlfahrtserwerbslose — Verordnung über Sperrung von Unterstützungen in Lübeck — Neues Ausführungsgesetz zur RFV in Bremen — Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigung durch Zigeuner, Landfahrer und Arbeitsscheue in Bremen — Vereinigung des Fürsorgeamtes und des Städtischen Wohlfahrtsamtes Stuttgart — Reichsbund der deutschen Kapital- und Kleinrentner
Kb.- und Kh.-Fürsorge 254
1,7 Millionen versorgungsberechtigte Kriegsopfer — Bayrische Kriegsopferstiftung
Gefährdetenfürsorge 254
Gewohnheitsmäßige Ausübung der Unzucht zum Erwerbe in Baden
Gesundheitsfürsorge 255
Entlassung und Beurlaubung von Geisteskranken — Meldepflicht für alle Fälle der Kinderlähmung in Sachsen — Sicherung der einheitlichen Krebsbekämpfung — Abteilung „Volksgesundheit" der NSDAP. — Vereinigung der deutschen Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte — Reichsverband deutscher Vertrauensärzte — Reichsschulungslager für Ärzte — Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung e. V. — Einheitsverband der Heilpraktiker — Wichtige Bevölkerungspolitische Verordnungen der Danziger Regierung
Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge 257
Durchführung der Arbeitsbeschaffung — Ehestandsdarlehen — Keine Lohnzuschüsse an die Privatwirtschaft — Arbeitsbeschaffung für erwerbslose Ingenieure und Architekten — Durchführung des Arbeitsdienstes für Mädchen
Sozialversicherung 260
Arbeitslosen- und Invalidenversicherungspflicht der Hausgehilfinnen in Anstalten der gemeindlichen Wohlfahrtspflege
Rechtsberatung 260
Rechtsauskunftwesen
Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge 260
Kriminalbiologische Sammelstelle
Tagungskalender 261
Zeitschriftenbibliographie 261
Bücherbesprechungen 266
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 271a

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben ist erschienen:

Deutscher Mutterschutz

Kommentar zum Mutterschutzgesetz nebst ergänzenden Bestimmungen

Von **Dr. iur. Karl Küster**

Gerichtsreferendar, Assistent an der Universität Göttingen

Preis gebunden 6.— RM

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Deutschlands Sicherheit?

5 farbige Karten (Format 43×57 cm) mit folgenden Darstellungen:

1. Die Luftbedrohung Deutschlands.
2. Wer braucht Sicherheit im Westen?
   Die Kräfteverteilung an der deutschen Westgrenze nach dem Friedensstand
3. Wer braucht Sicherheit im Osten?
   Die Kräfteverteilung an der deutsch-polnischen Grenze nach dem Friedensstand
4. Wer braucht Sicherheit im Südosten?
   Die Kräfteverteilung an der deutsch-tschechischen Grenze nach dem Friedensstand
5. Wer braucht Sicherheit durch Landesbefestigung?

Die fünf im Mehrfarbendruck hergestellten Karten enthalten authentische Angaben und geben ein klares Bild von der Wehrlosigkeit Deutschlands. Es ist Pflicht jedes Deutschen, sie an sichtbarer Stelle auszuhängen, damit auf die Gefahren, die Deutschland von allen Seiten bedrohen, immer wieder eindringlich hingewiesen wird.

Preis 1 RM. Die gleichen Pläne sind auch im Postkartenformat zum Preise von zusammen 25 Rpf. lieferbar.

ALBERT NAUCK & CO., BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
vereinigt mit
„Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
herausgegeben von
FR. RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
DR. MEMELSDORFF, Beigeordneter des Deutschen Gemeindetages
DR. SOFIE GÖTZE, Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
9. JAHRGANG BERLIN, SEPTEMBER 1933 NUMMER 6

Deutsche Aufartungsgesetzgebung

Von Stadtmedizinalrat Dr. Fischer-Defoy, Frankfurt a. M.

Der stetig fortschreitende Geburtenrückgang, der in den großen Städten bereits zu einem Überwiegen der Sterbefälle über die Geburten geführt hat, bedroht die Existenz des deutschen Volkes. Für das oberflächliche Denken eine angesichts der katastrophalen Arbeitslosigkeit willkommene Erscheinung, wirkt er sich erst in der Zukunft verhängnisvoll aus, bei seinem Fortbestehen in wenigen Jahrzehnten empfindliche Lücken in den Bestand des deutschen Volkes reißend und damit dem Einbruch östlicher, sich übernormal vermehrender Nachbarn das Tor öffnend. Vor allem scheinen die wertvollen körperlichen und seelischen Eigenschaften des deutschnordischen Stammes durch den Geburtenrückgang bedroht. Wenn auch die phantastischen Zahlen, die über die Verbreitung der Geisteskranken, Psychopathen, Geistesschwachen angegeben werden, kaum einer gewissenhaften Nachprüfung standhalten dürften, ohne daß wir darum mit Sicherheit uns auf günstigere Ziffern festlegen können und wir naturgemäß die geistig Gebrechlichen von den geistig nicht Vollwertigen unterscheiden müssen, so läßt es doch bedenkliche Schlüsse zu, wenn Strecker den Prozentsatz jener bei aller Vorsicht auf 2,5, Prinzing den dieser auf 10 errechnet. Besonders bedenklich stimmt dabei die Tatsache, daß der Geburtenrückgang vornehmlich die wertvollen Kreise der deutschen Bevölkerung betrifft, während in der Vermehrung der minderwertigen Familien, aus denen die Verbrecher, die Trunksüchtigen, die Prostituierten, die Hilfsschüler hervorgehen, kein Unterschied gegenüber den Zeiten eingetreten ist, in denen von einem Geburtenrückgang noch keine Rede war. Der Kampf gegen den Geburtenrückgang hat bereits feste Formen angenommen. Das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Mai 1933 will in seinem V. Abschnitt durch Gewährung von Ehestandsdarlehen die Eheschließung begünstigen und zugleich die Kinderlosigkeit bekämpfen. Die Rückzahlung ist abhängig gemacht von der Zahl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder; bei der Geburt eines jeden Kindes werden 25 % der geliehenen Summe erlassen, die Tilgung des jeweiligen Restes erfährt eine Unterbrechung bis zu 12 Monaten. Es werden Arbeits-Schatzanweisungen herausgegeben, deren Tilgungsbeiträge, soweit sie nicht zur Einlösung bestimmt sind, wiederum zu Kinderbeihilfen verwendet werden. Ausgleichskassen für Kinderreiche will auch der Deutsche Gemeindetag schaffen. Im Interesse der

praktischen Erbgesundheitspflege ist die Gewährung der Ehestandsdarlehen an die Bedingung geknüpft, daß die Ehegatten nicht an vererbbaren geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, die die Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft erscheinen lassen. Jedenfalls sollen nur die Eheschließungen gefördert werden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vollwertigen Nachwuchs erwarten lassen. Die Ehegatten müssen frei von Infektionskrankheiten sein, insbesondere von Geschlechtskrankheiten. Schließlich dürfen auch andere, das Leben bedrohende Krankheiten bei den Ehegatten nicht vorhanden sein, weil die Nachkommenschaft dadurch in Frage gestellt ist. Wir dürfen wohl mit Sicherheit eine sowohl erbgesundheitliche wie bevölkerungspolitische Auswirkung erwarten. Nicht gering darf freilich auch die erzieherische Seite des Gesetzes eingeschätzt werden. Die Eheschließenden werden darauf hingewiesen, daß der völkische Staat mit Rücksicht auf die kommende Generation vor allem Erbtüchtigkeit verlangt. Die Sorgfalt der diesbezüglichen ärztlichen Untersuchungen und die eingehenden Vorermittlungen werden manchen Ehepartner und seine Angehörigen auf die Bedeutung dieser Vorbedingung, vielleicht auch auf seine Pflichten als Ahnherr nachdrücklich hinweisen. Der wesentlichste Teil der Untersuchung wird in den Händen der kommunalen Gesundheitsämter liegen. Eheberatungsstellen, Kreisärzte werden die körperlichen Feststellungen machen können. Die erbbiologische Prüfung verlangt aber darüber hinaus eingehende Ermittlungen, um über die Person der Ehepartner und ihrer Familien ein klares erbbiologisches Bild zu bekommen. Die erbbiologische Prüfungsstelle des Stadtgesundheitsamtes in Frankfurt a. M. bedient sich z. B. der Auskünfte des Pflegeamtes, der Trinkerfürsorge, der Tuberkulosenfürsorge, der Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranke, der Akten des Fürsorgeamtes, des Strafregisters und noch zahlreicher anderer Möglichkeiten zur Beschaffung des Materials und zur Abrundung des Erbbildes.

Wichtig ist die Bekämpfung der Überfremdung des deutschen Volkes. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist der erste Schritt dazu, die Mischlinge, soweit sie als solche nachzuweisen sind, von den öffentlichen Ämtern auszuschalten, während das Reichsbeamtengesetz auch die Vereinigung eines arischen Beamten mit einer Frau von nicht rein arischer Abstammung als unmöglich ansieht. Auch hier liegt in der erzieherischen Seite der Gesetze der Hauptwert. Weitere Kreise werden durch sie zum rassischen Denken erzogen. Übrigens hat auch das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen vom 14. Juli 1933 das Ziel, das deutsche Volk von fremden Rasseelementen zu befreien. Die Durchführungsverordnung erwähnt besonders die Ostjuden als unerwünschte Eindringlinge, die zu rassischen Bedenken Anlaß geben.

Die dritte Aufgabe, zugleich auch diejenige, die den zu bekämpfenden Gegner am deutlichsten vor sich sieht und somit einen sicheren Angriffspunkt bietet, gipfelt in der gesundheitlichen Aufartung durch Ausschaltung des erblich Minderwertigen. Drei Wege stehen offen: Einmal könnte man an die Vernichtung derjenigen erblich Minderwertigen denken, die überhaupt nicht mehr für das Leben in Betracht kommen und geistig bereits tot sind. Zweitens kann man die Erbschädlinge von dem öffentlichen Leben und damit von jeder Möglichkeit, sich fortzupflanzen, durch Bewahrung in geschlossenen Anstalten fernhalten. Drittens kann man sich darauf einstellen, ihnen die Fortpflanzungsfähigkeit zu nehmen, die Sterilisierten aber, als für die Vererbung nicht mehr in Betracht kommend, im freien Leben zu belassen.

Mit der Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens haben sich bereits bedeutende Rechtslehrer und namhafte Ärzte befaßt. Es sind besonders die hochgradig Verblödeten, die als Parasiten der menschlichen Gesellschaft gelten müssen, deren Ausfall keinerlei Lücke bedeuten würde. Es ist unverantwortlich, in Anbetracht des unverschuldeten Notstandes, in dem sich unzählige vollwertige Volksgenossen befinden, Mittel für jene aufzuwenden. Der völkische Staat wird an einer Prüfung dieser Angelegenheit nicht vorübergehen können. Für die Erbgesundheitspflege kommt diese Art von Minderwertigen zwar weniger in Betracht, weil sie meistens dauernd in Anstalten bewahrt werden, immerhin muß aber auch bei ihnen mit dem Erwachen hemmungsloser Triebe und somit der Möglichkeit der Fortpflanzung — die Partner werden meist ihresgleichen oder durch Gewalt gezwungen sein — gerechnet werden.

Von der Bewahrung der Erbschädlinge wird heutzutage, soweit das gesetzlich möglich ist, bis zur restlosen Ausnutzung aller hierfür vorhandenen Einrichtungen Gebrauch gemacht. Man kann zwar bis zu einem gewissen Grade die Fortpflanzung der in Anstalten internierten Erbschädlinge verhüten, aber niemals mit voller Sicherheit. Immer wieder kommen Fälle von unerwünschter Fortpflanzung von Anstaltsinsassen vor, wobei der Minderwertige zuweilen den Gegenstand gewissenloser Ausnutzung bildet. Volkswirtschaftlich betrachtet ist die Bewahrung, wenn sie aus dem alleinigen Grunde, Nachwuchs zu verhüten, erfolgt, abwegig. Einmal erfordert sie hohe Kosten; wir können uns derartige Aufwendungen für Minderwertige nicht mehr leisten. Weiterhin werden dadurch oft Arbeitskräfte lahmgelegt oder zum mindesten unvollkommen ausgenutzt, die eine produktivere Verwendung finden könnten. Die Bewahrung ist nur dann angebracht und unentbehrlich, wenn der Schädling im freien Leben nicht bestehen kann, wenn er durch Verbrechertum, Trunksucht, Prostitution oder andere asozialen Eigenschaften den Grundsätzen der menschlichen Gesellschaft zuwiderhandelt. Zur Erleichterung brauchen wir ein Bewahrungsgesetz. Erbgesundheitliche Gründe rechtfertigen die Bewahrung nicht. Sie erfordern andere Maßnahmen.

Als Regelverfahren für die Ausschaltung der Erbschädlinge von der Fortpflanzung kann nur die Sterilisierung in Betracht kommen. Galt früher als der einzige Weg zur Erreichung dieses Ziels die operative Entfernung der Keimdrüsen, die sogenannte Kastration, so arbeitet man jetzt mit Methoden, die die Keimdrüsen im Körper belassen, so daß es nicht, wie bei der Kastration, zu Ausfallserscheinungen infolge Fehlens wichtiger innerer Sekrete kommt. Die operative Sterilisation verlegt den aus den Keimdrüsen hervorgegangenen Keimzellen, die der Befruchtung dienen, den Weg nach außen und verhindert dadurch die Befruchtung. Sind andere Länder in der gesetzlichen Regelung der Sterilisation vorausgegangen, sind auch in Preußen bereits Vorarbeiten gemacht worden, so hat doch erst der nationalsozialistische Staat ein brauchbares Instrument in Gestalt des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses geschaffen. Dieses Gesetz schlägt einen anderen Weg ein als das Arbeitsbeschaffungsgesetz. Während das Ehestandsdarlehen über die Vermehrung des Volkes hinaus den Wert des Nachwuchses heben will, also eine positive Maßnahme darstellt, so beschreitet das Sterilisationsgesetz zunächst vornehmlich negative Wege. Darauf deutet schon der vielsagende Name „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" hin. Das Gesetz bereitet aber den Weg zur positiven Arbeit dadurch vor, daß es die Belastung des erbgesunden Teils der Bevölkerung durch die Erbschädlinge mildert und Mittel für die Begünstigung und Erhaltung des gesunden Nachwuchses freimacht.

Das Gesetz kann nur die Einleitung bilden zu einer Aufartungsgesetzgebung; als Auftakt ist es deshalb besonders zu begrüßen, weil die Gesetzgeber eine Form gefunden haben, die auf das Verständnis weitester Kreise stößt. Die Auswahl der Erbkrankheiten, die eines Einschreitens bedürfen, gründet sich auf die jüngsten Forschungen der Vererbungslehre; die vorsichtige Fassung des Verzeichnisses läßt Mißgriffe ausschließen. Das Gesetz rechnet in erster Linie mit der freiwilligen Sterilisation, die auf der Einsicht desjenigen beruht, der für die Sterilisation in Betracht kommt. Allerdings wird man nicht in allen Fällen mit dieser Einsicht rechnen können. Daher kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Antrag auf Sterilisierung auch von dem gesetzlichen Vertreter des zu Sterilisierenden gestellt werden, sei es, daß dieser entmündigt oder noch nicht 18 Jahre alt ist. In Fällen von angeborenem Schwachsinn, erblicher Epilepsie sollte das Verfahren so früh wie möglich, jedenfalls vor Eintritt der geschlechtlichen Reife durchgeführt werden. Selbstverständlich ist auch der Anstaltsleiter einer Heil- und Pflege- sowie einer Strafanstalt antragsberechtigt, ebenso wie die beamteten Ärzte. Daß zu ihrem Kreise nicht nur die Kreisärzte, besonders die im Polizei- und Gerichtsdienst tätigen, sondern auch die Kommunalärzte gehören, die überall in den Stadtgesundheitsämtern, in den Fürsorgeämtern Gelegenheit haben, Erbschädlingen auf die Spur zu kommen, dürfte noch durch Ausführungsbestimmungen näher zu erörtern sein. Gerade für die Aufbringung des Materials sind die Kommunalärzte nicht entbehrlich. Steht ihnen doch zumal in den Großstädten umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung; in ähnlicher Weise wie bei der Prüfung des Erbbildes der Bewerber für Ehestandsdarlehen müssen auch hier erbbiologische Prüfungsstellen eingeschaltet werden. Die Vorarbeit für die gesamte in Aussicht stehende Aufartungsgesetzgebung könnte wesentlich gefördert werden durch die Einrichtung erbbiologischer Kartotheken, die auch für die Eheberatung, die Adoptionsvermittlung von größtem Werte wären. In Frankfurt a. M. arbeitet man bereits daran. Jedenfalls ist jeder Antrag auf das sorgfältigste vorzubereiten; eine einzelne ärztliche Untersuchung wird nur selten zu seiner Begründung genügen, und gewöhnlich wird das ärztliche Gutachten erst den Abschluß einer Reihe von Ermittlungen bilden.

Das ärztliche Gutachten, das den Antrag begleitet, soll durch besondere Erbgesundheitsgerichte beurteilt werden, in deren Hand die Entscheidung über den Antrag liegt, eine Entscheidung, die nur durch Berufung bei einem Erbgesundheitsobergericht angefochten werden kann. Das Erbgesundheitsgericht gewährleistet durch seine Zusammensetzung eine vorurteilsfreie Entscheidung; es besteht aus einem Richter und zwei Ärzten, von denen keiner weder bei der Entmündigung des zu Sterilisierenden noch bei der Antragstellung beteiligt war, noch bei der Durchführung des Eingriffs in Frage kommt. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei dem Verfahren, die Verpflichtung der Richter zur strengsten Verschwiegenheit, die Durchführung der Operation nur durch besonders hierfür bevollmächtigte Ärzte und in ausdrücklich zugelassenen Krankenhäusern bieten weitere Gewähr für die Verhütung von Mißgriffen.

Wenn auch das Gesetz zunächst auf der Freiwilligkeit beruht, so wäre es ein ungenügendes Werkzeug im Kampf gegen die Entartung, wenn es nicht auch die Möglichkeit vorsähe, die Sterilisierung, wenn nötig, gegen den Willen des zu Sterilisierenden durchzuführen. Hat dieser freiwillig den Antrag gestellt und hat das Erbgesundheitsgericht seinem Antrag stattgegeben, so steht ihm die Durchführung frei. Hat aber sein gesetzlicher Vertreter oder

ein beamteter Arzt den Antrag eingebracht, dann ist der gerichtliche Beschluß endgültig und kann, wenn nicht beim Obergericht Berufung eingelegt wird, auch gegen den Willen des zu Sterilisierenden und mit Zwang durchgeführt werden. Das Zwangsverfahren soll jedoch nicht den Eindruck erwecken, als ob die Sterilisierung eine Bestrafung bedeute. Es ist nur eine in völkischem Sinne dringend gebotene Maßnahme, die auf eine Stufe zu stellen ist, wie sie bei der Durchführung einer seuchenpolizeilichen Anordnung nötig werden kann. Die operative Unschädlichmachung von Verbrechern durch Kastration soll in einem Sondergesetz behandelt werden. Es sei hervorgehoben, daß das Gesetz ausdrücklich von einem chirurgischen Eingriff spricht; die Sterilisierung durch Bestrahlung gilt also nicht als eine Methode, die als ausreichend zur Erreichung des erstrebten Ziels angesehen wird.

Da sowohl Krankenkassen als auch Fürsorgeverbänden sehr an der Verhütung erbkranken Nachwuchses gelegen ist und besonders die Fürsorgeverbände bis zum äußersten durch die Fürsorge für die Minderwertigen belastet sind, werden sie mit den Kosten des Eingriffs belastet, soweit es sich um Versicherte und Hilfsbedürftige handelt. Beim männlichen Geschlecht wird, da die Operation ohne Allgemeinnarkose ausgeführt wird und der Krankenhausaufenthalt nur kurz ist, die geldliche Aufwendung gering sein, größer bei den Frauen, deren Sterilisation nicht ganz so einfach, aber doch ungefährlich ist; trotzdem verschwinden die Kosten gegenüber den Aufwendungen für den minderwertigen Nachwuchs. Im Regelfalle werden naturgemäß die Fürsorgeverbände am meisten in Anspruch genommen. Für die Nichtversicherten und Nichthilfsbedürftigen tritt bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung die Staatskasse ein. Es ist zu begrüßen, daß hier von vornherein Klarheit geschaffen und nicht, wie beim Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, durch Einschaltung des Begriffes der Minderbemittelten einer Begriffsverwirrung Vorschub geleistet ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Staatskasse auch die Kosten für die Sterilisierung der Minderbemittelten, soweit sie nicht versichert sind, übernimmt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes bildet die Entmündigung nicht die Vorbedingung für die Stellung des Antrages. Der beamtete Arzt kann von sich aus auch dann den Antrag stellen, wenn der zu Sterilisierende das Verfügungsrecht über seine Person besitzt. Sollte auf die Entmündigung Wert gelegt werden, so wäre zu wünschen, daß in klarliegenden Fällen künftighin keine Schwierigkeiten gemacht würden und solche Bescheide, wie der folgende, der in einem Falle von hochgradigem Schwachsinn und ausgesprochener Asozialität (Dirne!) seitens der Staatsanwaltschaft kürzlich erging, unmöglich sind; er führte zur Ablehnung, „da nicht ersichtlich ist, daß die X. Vermögen besitzt oder sonstige Angelegenheiten zu besorgen hat, zu deren Besorgung sie auf Grund ihrer Schwachsinnigkeit und Asozialität nicht in der Lage wäre".

Eine Sterilisierung aus sozialen Gründen ist nach dem neuen Gesetz nicht möglich. Wenn also ein Trunksüchtiger Jahr aus Jahr ein seine Frau schwängert, so ist es ausgeschlossen, daß nun die Frau sterilisiert wird, wie es bisher manchmal vorgekommen ist. Abgesehen von der Ungerechtigkeit, die in einem solchen Verfahren läge, ist es auch nicht in erbbiologischem Sinn, weil der Mann ja auch mit andern Frauen verkehren und auf diese Weise minderwertigen Nachwuchs erzeugen kann, die erbgesunde Frau aber nach der Sterilisation für eine etwaige zweite Ehe mit einem vollwertigen Manne als Mutter nicht mehr in Betracht kommt. Nur der Mann selbst kann in einem solchen Falle Gegenstand der Sterilisation sein.

In derartigen Fällen wie dem oben erwähnten dürfte das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von bahnbrechender Bedeutung sein. Es kommt bei der Trunksucht nicht darauf an, daß der Nachweis einer unmittelbaren Erbkrankheit geführt wird. Unter den acht Krankheiten, die als Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes zu gelten haben, wird der Alkoholismus nicht erwähnt. Dagegen heißt es in einem Nachsatz: „Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet." Es ist bei einem Trunksüchtigen nicht immer leicht, die erbliche Veranlagung festzustellen; die Möglichkeit der Erzeugung minderwertigen Nachwuchses besteht aber stets. Dazu kommt, daß die Aufwuchsbedingungen eines Trinkerkindes die denkbar schlechtesten sind, so daß Trinkerfamilien geradezu als Musterbeispiele für asoziale Herde gelten müssen und keine Familien öffentliche Fürsorge und Mittel so in Anspruch nehmen als sie. Aus diesem Grunde ist die gewählte Fassung zu begrüßen.

Auch hier muß man sich über die Grenzen der Auswirkung des Gesetzes klar sein. Die Trunksucht als solche wird durch die Sterilisierung nicht bekämpft, das Elend der Familie nicht unmittelbar gelindert; es kann aber oft die Familie vor weiterem Verfall geschützt werden, ganz abgesehen von der Bedeutung des Eingriffs für die Volksaufartung.

Das Sterilisierungsgesetz wird uns mithin insofern ein wichtiges Hilfsmittel für den völkischen Aufbau sein, als es uns in den Stand setzt, die Zahl der Minderwertigen herabzusetzen. Man muß sich aber über Zweierlei klar sein: Erstens darüber, daß seine Auswirkung keine sofortige ist, sondern in vollem Umfang vielleicht erst in 15—20 Jahren in Erscheinung tritt, zweitens, daß das Gesetz als solches durchaus nicht genügt, um uns von minderwertigen Elementen zu befreien. Die Vererbung spielt zwar eine große Rolle für die Verbreitung der Minderwertigkeiten, aber nicht die einzige; nur wenn es gelingt, die vielen anderen Ursachen auszuschalten, wobei besonderer Wert auf die mit stärksten Kräften durchzuführende Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholismus zu legen ist, können wir mit einer ausschlaggebenden Aufartung rechnen.

Wir können auch erwarten, daß die Auswirkung des Gesetzes in der Zukunft in einer Senkung der öffentlichen Lasten für die Unterbringung der Minderwertigen sich äußern wird. Es ist schon erwähnt worden, daß z. Zt. die Bewahrung zuweilen als das einzige Mittel gilt, um Minderwertige an der unerwünschten Fortpflanzung zu hindern. Wir müssen annehmen, daß z. B. mancher Schwachsinniger im freien Leben zu halten ist, wenn er sterilisiert ist. Aber auch das muß beachtet werden, daß ein Sterilisierter den Geschlechtsverkehr nach wie vor ausüben kann und manchmal sogar mehr als ein normaler Mensch sich in dieser Hinsicht betätigt. Also kommt ein Sterilisierter auch für die Übertragung von Geschlechtskrankheiten in Betracht. Wenn es auch auf den ersten Blick abwegig und ungereimt anmutet, so wäre doch für solche Fälle ernsthaft in Erwägung zu ziehen, einen Sterilisierten mit einer Sterilisierten zu verheiraten, wenn auch dabei die Ehe ihres eigentlichen Charakters entkleidet und zu einem Mittel zur Befriedigung des Geschlechtsverkehrs herabgewertet wird. Auch insofern wird sich in einer Anzahl von Jahren eine Senkung der öffentlichen Lasten bemerkbar machen, als die Zahl der als solche bereits geborenen Bewahrungsfälle mehr und mehr abnehmen wird.

Im übrigen handeln wir durchaus im Sinne der Aufartung, wenn wir unsere Fürsorge von der bisherigen Überlieferung freimachen und den Grundsatz verfolgen, daß für die asozialen, minderwertigen Elemente nur das aufgewendet werden darf, was zur Fristung des Lebens, nicht aber zu

seiner übermäßigen Verlängerung nötig ist. Es gibt zu denken, daß die durchschnittliche Lebensdauer der Geisteskranken um 10, die der Gesamtbevölkerung nur um 5 Jahre gestiegen ist (Kankeleit). Jede Gefühlsübertreibung ist unangebracht, wenn es sich um Schädlinge handelt. An die Prüfung der Anstaltsbedürftigkeit muß der schärfste Maßstab gelegt werden. Man kann die Familienpflege noch mehr als bisher heranziehen und die Verwandten, wenn das ohne Schaden des gesunden Nachwuchses möglich ist, zur Aufnahme ihrer minderwertigen Angehörigen zu bewegen, ja gegebenenfalls zu zwingen versuchen. Die Fürsorge für die Minderwertigen hat sich alles Überflüssigen zu enthalten; Fürsorgeeinrichtungen, die in erster Linie der Erhaltung des Gesunden dienen sollen, wie Erholungskuren, Ernährungszulagen, können ihnen nur ausnahmsweise zuteil werden. Bleibt aber die Bewahrung als einziges Mittel zur Verhütung von Schaden, so sollte sie in einfachster Form stattfinden. Pflegesätze von annähernd 3 RM täglich, wie sie für Geisteskranke und Idioten noch gang und gebe sind, können unmöglich weiterhin verantwortet werden. Viele Bewahrungsfälle könnten in Anstalten untergebracht werden, die sich in ihrer Einrichtung den Konzentrationslagern anpassen müßten. Teuere Anstalten können nur als Durchgangsstationen gelten, und es darf nicht etwa mit Rücksicht auf besondere Krankheitszustände der Transport in ein einfacheres Asyl unterbleiben. Die Frage der Transportfähigkeit sollte bei Asozialen stets bejaht werden. Der Heilmittelbedarf ist auf das dringend Notwendige einzuschränken. Ganz abwegig ist es, minderwertigen Rauschgiftsüchtigen narkotische Mittel zu verabfolgen; radikale, plötzliche Entziehung ist durchaus möglich, wie ja die Erfahrungen bei verhafteten Morphinisten zeigen. Ein derartiges Vorgehen hat nichts mit der Anwendung der narkotischen Mittel zu Heilzwecken zu tun. Künstliche Glieder sind nur dann zu liefern, wenn sie zur Erhaltung oder Herstellung der Arbeitsfähigkeit nötig sind; zur Fortbewegung genügen bei Minderwertigen auch Stelzbeine oder Krücken. Ist eine erbbiologische Karthotek vorhanden, so sollte sie bei der Prüfung von Sonderleistungen für Hilfsbedürftige stets herangezogen werden, um unwirtschaftliche Ausgaben zu vermeiden.

Unmöglich dürfen die Aufwendungen für die asozialen Minderwertigen das übersteigen, was für einen gesunden Erwerbslosen vorgesehen ist. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 haben dem notwendigen Lebensbedarf, der dem Hilfsbedürftigen gewährleistet werden soll, den Begriff des „zur Fristung des Lebens Unerläßlichen" gegenübergestellt, wenden ihn aber nur dann an, wenn Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftliches Verhalten vorliegt. Das trifft auf einen Teil der Erbkranken zu, auch auf die Trunksüchtigen. Es muß unser Ziel sein, ganz allgemein bei der Fürsorge für asoziale Minderwertige das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zugrunde zu legen, indem wir uns von der bisher üblichen Überschätzung des Minderwertigen, der auch bei der großen Masse des Volkes viel größeres Mitleid hervorzurufen pflegt als der in seiner Gesundheit bedrohte Hochwertige, freimachen und vor allen Dingen den Gesunden, nicht den aussichtslos Kranken zu erhalten suchen.

Der Anfang zur Aufartung des deutschen Volkes ist gemacht. Wir können mit vollem Vertrauen der noch in Aussicht stehenden Maßnahmen entgegensehen und mit einer Volkserneuerung rechnen. Mit Gesetzen allein ist es aber nicht getan. Sie sind Notbehelf und wirkungslos, wenn sie kein Verständnis finden. Die Hauptarbeit liegt auf weltanschaulichem Gebiet. Das deutsche Volk muß sich der Gefahren bewußt werden, denen es entgegengeht, es muß wissen, daß es einen schweren Daseinskampf zu führen hat, der nur

dann siegreich bestanden wird, wenn das Gefühl für das, was uns in rassischer und erbgesundheitlicher Beziehung nottut, und der Wille zum Durchhalten vorhanden ist. Es muß um die Seele des Volkes geworben, das völkische Gefühl erweckt, die rassische Reinheit und die Ausmerzung des Kranken als die Vorbedingung für den Aufbau hingestellt werden. Erst wenn die sittliche Grundlage geschaffen ist, wird sich das begonnene Aufbauwerk vollenden.

Rundschau

Allgemeines

Eine Hamburgische Verordnung über die Beaufsichtigung von Sammlungen und Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, ist am 16. Mai 1933 (HGuVBL. Nr. 44 S. 169) unter Aufhebung der bisherigen Hamburgischen Ausführungsverordnungen vom 7. 3. 1917 und 17. 5. 1929 ergangen.

Die Verordnung, die im wesentlichen die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung regelt und genaue Angaben darüber enthält, welche Unterlagen jedem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis beizufügen sind, erklärt auch die Werbung von Mitgliedern für genehmigungspflichtig. Zur Verhütung einer Zersplitterung der Mittel und Kräfte kann die Behörde anordnen, daß Wohlfahrtsunternehmungen, die nicht schon vor dem 1. August 1914 gemäß ihrer Satzungen Wohlfahrtszwecken dienten, in bestimmten Zeitabständen ein Verzeichnis der von ihnen gewährten oder vermittelten Unterstützungen einzureichen haben.

Die Deutsche Frauenfront ist nunmehr der Leitung von Landrat Dr. Krummacher unterstellt worden.

Eine Internationale Konferenz der Landfrauenvereine fand in Stockholm vom 26. bis 30. Juni zugleich mit der Tagung des Internationalen Frauenbundes statt. Die Organisation nennt sich fortan: „Welt-Landfrauenverband". Die Tagung behandelte das Problem der Erziehung der Kinder der Landbevölkerung, die Frage des ärztlichen Beistandes und geeigneter Krankenpflege in wenig bevölkerten Gegenden; hierbei wurde auf Einrichtungen fliegender Krankendienste, wie sie in Australien, Finnland und anderen Ländern bestehen, hingewiesen.

Bevölkerungspolitik

Familienzulagen für Kinderreiche. Bei Durchführung der Vierzigstundenwoche ohne Lohnausgleich ergibt sich vielfach insbesondere bei Notstandsarbeitern die Tatsache, daß bei kinderreichen Arbeitern die Löhne unter dem Unterstützungssatz des Arbeitsamtes und der öffentlichen Fürsorge liegen. Bei einer Familie mit vier Kindern beträgt die Differenz in großen Städten wöchentlich etwa 4 bis 5RM. Die Differenz erhöht sich mit jedem weiteren Kind. Bedenkt man, daß der Arbeitslosenunterstützungssatz nur den notwendigen Lebensbedarf der Untätigen sicherstellen soll, und daß der arbeitende Mann einen größeren Nahrungsbedarf und Kleiderverschleiß hat, so versteht man die Unzufriedenheit der betroffenen Arbeitslosen. Die Fürsorgebehörden sind finanziell nicht in der Lage, dauernd Lohnzuschüsse zu zahlen; dies gehört auch nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge. Da die Lohntarife, ausgehend von dem Prinzip des Leistungslohnes, Zulagen nicht vorsehen können, bleibt nach Auffassung des deutschen Gemeindetages nichts weiter übrig, als Ausgleichskassen zu schaffen, wie sie sich in einigen Ländern, besonders in Frankreich, außerordentlich bewährt haben. Diese Ausgleichskassen werden durch Beiträge der Arbeitgeber, die nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sind, finanziert und haben die Aufgabe, Familienzulagen an kinderreiche Arbeitnehmer zu gewähren. Der einzelne Unternehmer wird finanziell nicht dadurch beeinträchtigt, ob er Kinderreiche oder Ledige beschäftigt. Denn seine Beitragspflicht bleibt der Ausgleichskasse gegenüber in jedem Fall die gleiche. Der Deutsche Gemeindetag ist an die Reichsregierung mit der dringenden Bitte herangetreten, in Deutschland Ausgleichskassen zu errichten. Dies entspricht durchaus den bevölkerungspolitischen und nationalen Notwendigkeiten.

Die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene wird nach Rücktritt des bisherigen Vorstandes jetzt von Prof. Dr. Ernst Rüdin, Direktor der genealogischen Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München geleitet. Gleichzeitig ist die Geschäftsstelle nach München verlegt worden.

Der N. S.-Ärztebund hat in seinem Gau Baden in Verbindung mit den ärztlichen Spitzenverbänden ein Aufklärungsamt für Rassenbiologie mit dem Zweck geschaffen, die Kenntnis in der Rassenkunde, Vererbungslehre, Erbgesundheitspflege, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik bei den Ärzten zu erweitern, die Lehrerschaft diesen Aufgaben näher zu bringen und auf diese Weise eine Schulung der Bevölkerung in diesen Fragen zu erreichen. Im September werden bereits in den einzelnen Landeskommissariatsbezirken Schulungskurse durchgeführt.

Richtlinien für die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft hat der Vorstand der Ärztekammer im Einvernehmen mit dem Kommissar für ärztliche Angelegenheiten für die Provinz Hessen-Nassau beschlossen. Für jeden Bezirk der Provinz werden Beratungsärzte auf den in Betracht kommenden Fachgebieten bezeichnet. Diese übernehmen gegenüber dem Vorstande der Ärztekammer die Verpflichtung, der Kammer eine Niederschrift über die Notwendigkeit der Unterbrechung gemeinsam mit dem behandelnden Arzte zu übersenden. Vordrucke stellt die Kammer. Voraussetzung für die Unterbrechung ist eine gegenwärtige, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren. Die Entscheidung, ob eine Schwangerschaftsunterbrechung oder Sterilisation aus eugenischen Gründen vorzunehmen ist, liegt nicht in der Befugnis der Beratungsärzte. Unterbrechungen sollen nur in öffentlichen Krankenhäusern vorgenommen werden. Privatkliniken bedürfen einer besonderen Genehmigung. Unterbrechungen, die nicht unter Befolgung der obigen Bestimmungen vorgenommen werden, gelten als ärztlich nicht hinreichend begründet und sollen daher als vorsätzliche Abtreibung nach § 218 StGB. behandelt werden.

In Weimar ist ein Landesamt für Rassewesen auf Anregung des thüringischen Ministers für Volksbildung errichtet worden. Präsident ist der bisherige Leiter der sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle an der Universität und Technischen Hochschule in München, Dr. med. Astel.

Die Opera Nazionale Maternita ed Infanzia, Rom, hat für 1933 eine Summe von 2 000 000 Lire zur Verfügung gestellt, aus der 6—7000 Eheprämien an moralisch und physisch gesunde junge Italienerinnen verteilt werden sollen, die im Laufe des Jahres heiraten. Die Ausgabe erfolgt am 24. Dezember; dieser Tag ist offiziell zum „Nationalen Tag von Mutter und Kind" erklärt worden.

Kastration und Sterilisation in Dänemark. Die Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 3. Heft, 23. Jahrg., enthält eine Abhandlung von F. Lucas, Bürochef des dänischen Justizministeriums.

In Dänemark ist seit 2½ Jahren ein Gesetz in Kraft, daß Personen, die wegen der abnormen Stärke oder Richtung ihres Geschlechtstriebes dem Begehen von Verbrechen ausgesetzt sind und dadurch sich selbst und die Gesellschaft gefährden, unter bestimmten Bedingungen und auf eigenen Antrag mit Erlaubnis des Justizministeriums einer Kastration unterworfen werden. Das gleiche gilt für Kastration oder Sterilisierung psychisch abnormer Personen, die unter der Fürsorge einer Staatsanstalt oder bestimmter staatlich anerkannter Anstalten stehen, selbst wenn sie die Rechtssicherheit nicht in demselben Grade gefährden, es aber für die Gesellschaft notwendig und für sie selber nützlich ist, daß sie von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden.

Das Gesetz ist bisher auf 5 Personen im ersten Fall, 17 Männer und 15 Frauen im zweiten Fall angewendet worden.

Geburtenrückgang in Europa. 1932 haben nach Mitteilungen des Statistischen Reichsamts *) insbesondere Italien und Polen einen starken Geburtenrückgang zu verzeichnen gehabt. In Deutschland wurden 53 600, in Italien 34 150 Kinder weniger geboren als 1931. In Polen ist

*) Wirtschaft und Statistik, Nr. 16, Aug. 1933.

die Bewegung besonders bemerkenswert. 1931 nahm die bis dahin sehr beständige Geburtenzahl um 50 000 ab, 1932 nochmals um fast 34 000.

Im übrigen hatten die Länder des west-, mittel- und nordeuropäischen Raums 1932 im allgemeinen einen Geburtenrückgang um 0,2 bis 0,7 auf 1000; Frankreich hingegen hatte eine Verminderung um nur 0,2, Deutschland um 0,9. Unveränderte Geburtenzahlen bestehen in der Schweiz und den Niederlanden.

Die östlichen und südlichen Staaten Europas mit Ausnahme von Polen und Italien haben eine beständige Geburtenziffer, eine ganze Reihe von Ländern sogar eine steigende.

Die größte Geburtenhäufigkeit innerhalb Europas besteht im Osten und Südosten und in den Ländern der Iberischen Halbinsel.

Soziale Ausbildung u. Berufsfragen

Der Verband evangelischer Wohlfahrtspfleger hat sich aufgelöst. Seine Mitglieder sind in den Einheitsverband der deutschen Angestellten überführt worden. Sie werden dort dem Verband deutscher Büro- und Behördenangestellten angehören. Innerhalb dieses Verbandes soll eine Fachgruppe der Angestellten im kirchlichen und sozialen Dienst gebildet werden. Die Leitung liegt dem bisherigen Geschäftsführer des Verbandes evangelischer Wohlfahrtspfleger ob.

Der Deutsche Diakonen-Verband soll als Gesinnungsverband bestehen bleiben. Für die nicht diakonischen Sozialarbeiter ist beabsichtigt, einen neuen gesinnungsmäßigen Zusammenschluß zu schaffen.

Unterweisende Beschäftigung der Anwärter für den oberen Strafvollzugsdienst in der Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege. Ein Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 31. 7. 1933 — IV a I 145 — weist darauf hin, daß während des drei Jahre betragenden Vorbereitungsdienstes der Anwärter für den oberen Strafvollzugsdienst auch eine Beschäftigung derselben in der öffentlichen und freien Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege einschl. der Fürsorgeerziehungsheime vorgesehen ist.

Praktikantinnen-Ausbildung. Das Friedrich-Fröbel-Haus in Bad Blankenburg, Thür. Wald, ist seit Oktober 1933 ausschließlich eine staatlich anerkannte Arbeitsstätte für Praktikantinnen. Durch die Verschiedenartigkeit der Aufgabengebiete des Hauses ist die Möglichkeit vielseitiger Fortbildung gewährt. Leider gestatten die augenblickliche Wirtschaftslage des Hauses einen völlig freien Aufenthalt der Praktikantinnen nicht, so daß für die Aufenthaltskosten ein Beitrag von monatlich 50 RM in Anrechnung gebracht wird. Dauer des Aufenthalts mindestens ½ Jahr; Meldungen und Anfragen sind an das Friedrich-Fröbel-Haus in Bad Blankenburg, Thür. Wald, zu richten.

Die Staatsmedizinische Akademie in Charlottenburg unter Führung von Ministerialdirektor Dr. Frey, Ministerialrat Dr. Conti und Medizinalrat Dr. Klein veröffentlicht ihren Lehrplan für das Wintersemester 1933/34.

Die bisherigen Sozialhygienischen Akademien in Charlottenburg, Düsseldorf und Breslau sind durch die oben genannte Akademie ersetzt worden. In München ist eine gleichartige Akademie begründet worden.

Der regelmäßige Besuch eines Lehrgangs der Staatsmedizinischen Akademie ist Vorbedingung für eine Meldung zur Kreisarztprüfung. Auch im Kommunal- und Fürsorgedienst werden möglichst nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die sich durch die Teilnahme an dem gesamten Lehrgang die nötige Vorkenntnis angeeignet haben.

Der Lehrplan behandelt bevorzugt die Fragen der Rassenhygiene und der Bevölkerungspolitik. Der erste Kursus beginnt am 2. November d. J. und dauert bis zum 10. Februar 1934. Die Teilnehmergebühr beträgt 100 RM.

Freie Wohlfahrtspflege

Steuerpflicht für wohltätige und gemeinnützige Spenden. Der Reichsfinanzhof hat am 23. 6. 1933 — VI A 170/32 — eine wichtige Entscheidung über die Behandlung von Vereins- und ähnlichen Beiträgen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke gefällt. Anlaß bot ein Einzelfall, in dem ein Beschwerdeführer für Geschenke an Vereine und für mildtätige Zwecke einen Beitrag als Werbungskosten geltend gemacht hatte.

Der Reichsfinanzhof läßt es dahingestellt, daß im Einzelfalle den letzten

Anstoß zu der Hergabe von Beiträgen häufig vielleicht weniger die Gebefreudigkeit als ein gewisser sittlicher Zwang oder die Sorge um das persönliche oder geschäftliche Ansehen oder die Erwartung geschäftlicher Vorteile geben möge. Ebensowenig aber wie bei den politischen Beiträgen dürfe hier die steuerliche Behandlung unterschiedlich je nach den inneren Erwägungen des Gebers sein, und es wäre auch hier kaum mit Sicherheit feststellbar, welche Beweggründe bei der Gabe im Einzelfalle tatsächlich überwiegen. Es sei deshalb auch in diesen Fällen die allgemeine Erwägung in den Vordergrund zu stellen, daß Spenden und Beiträge zu wohltätigen, gemeinnützigen und anderen im Interesse der Allgemeinheit liegenden Zwecken nicht überwiegend Ausfluß geschäftlicher Überlegungen, sondern Ausfluß der sittlichen Persönlichkeit seien. Es würde aber zu einer, insbesondere in Zeiten des Notstandes nicht zu verantwortenden steuerlichen Ungleichmäßigkeit führen, wollte man besonders bei Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe Spenden und Beiträge der fraglichen Art im weiten Umfang als Werbungskosten etwa unter dem Gesichtspunkt der Üblichkeit und Angemessenheit zulassen, während sie bei den sonstigen Steuerpflichtigen nicht abzugsfähig sein könnten.

Das Urteil rechnet also derartige Beiträge der persönlichen Lebenshaltung zu und betrachtet sie auch nicht als teilweise Werbungskosten.

Die Grenze gegenüber den unbedingten Betriebsausgaben liegt nach Meinung des Reichsfinanzhofes da, wo auch vom Standpunkt des Außenstehenden aus unbedingt und allgemein gesagt werden muß, daß der Fall hier umgekehrt liegt wie bei den gewöhnlichen, für die Allgemeinheit geleisteten Beiträgen. Das würde insbesondere zutreffen, wenn die Leistungen innerhalb des Betriebs im weiteren Sinne bleiben und die Allgemeinheit als solche nicht berühren, so z. B. bei Notstandsbeihilfen an eigene jetzige oder frühere Angestellte und Arbeiter.

In einem ähnlichen Urteil des Reichsfinanzhofs vom gleichen Tage — VI A 1493/30 — handelt es sich um Spenden an Vereine für Bewegungsspiele, den Vaterländischen Frauenverein, an die Universität für die Speisung armer Studenten und zur Unterstützung von Verarmten. Auch in diesem Falle hat sich der Reichsfinanzhof unter Bezugnahme auf das erstgenannte Urteil auf den Standpunkt der Steuerpflicht gestellt und darauf hingewiesen, daß nur ausnahmsweise es anerkannt werden könne, daß Spenden in einem so engen Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, daß man von Werbungskosten sprechen kann. In diesem Urteil ist darüber hinaus noch ausgesprochen, daß die Grundsätze über die Nichtabzugsfähigkeit für Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer im Sine des § 29 Nr. 3 EStG. anzusehen sind, gleicherweise gelten wie für einzelne Gewerbetreibende.

Zwischen den Arbeitsgebieten der N. S. Volkswohlfahrt und des Reichsjugendführers ist eine Abgrenzung getroffen worden, die Überschneidungen unmöglich machen soll. Danach gehören Jugendpflege und Jugendertüchtigung grundsätzlich zum Aufgabengebiet des Reichsjugendführers, während die jugendfürsorgerischen Aufgaben der N. S. Volkswohlfahrt vorbehalten bleiben. Für die Erholungsfürsorge ist der Reichsjugendführer insoweit zuständig, als es sich um die Einrichtung von Ferienlagern sowie um die Organisation von Verschickung gesunder Jugendlicher handelt, die der Hitlerjugend oder den anderen dem Reichsjugendführer unterstellten Jugendverbänden angehören.

Soweit es sich bei der Durchführung der Jugendfürsorge um Angehörige der Hitlerjugend handelt, ist die Führung der Hitlerjugend vor der Entscheidung zu hören. Die enge Zusammenarbeit zwischen N. S. Volkswohlfahrt und Reichsjugendführer wird dadurch gewährleistet, daß der Reichsjugendführer dem Beirat der N. S. Volkswohfahrt angehört.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist am 27. 7. 1933 korporatives Mitglied der NS.-Volkswohlfahrt e. V. geworden. Seine Landes- und Provinzialvertretungen bleiben vorläufig selbständige Referate in den einzelnen Gauen der NS.-Volkswohlfahrt; eine Zusammenlegung der örtlichen Geschäftsstellen wird erfolgen.

Eine gemeinnützige Verkaufsvermittlungsstelle für Altbesitz ist Ende März in Frankfurt a. M., getragen vom Vater-

ländischen Frauenverein, vom Roten Kreuz und vom Bürgerausschuß, errichtet worden. Sie soll all denen, die sich infolge der Änderung der Wirtschaftslage verkleinern müssen, Gelegenheit geben, die Sachen zu veräußern, ohne daß diese verschleudert werden müssen.

Fürsorgewesen

Der Kampf gegen das Bettelunwesen und die Schwarzarbeit wird in immer stärkerem Maße von allen berufenen Stellen unter Führung des Reichsinnenministeriums und des Propagandaministeriums in Angriff genommen. Zahlreiche größere Städte haben Aktionen gegen die Schwarzarbeit durchgeführt. Auch das Preußische Innenministerium ist hier vorbildlich in mehreren Erlassen vorangegangen. Ferner hat das Sächsische Ministerium des Innern in einer Verfügung festgestellt, daß trotz aller Strafandrohungen das Betteln einen derartigen Umfang angenommen habe, daß eine ernste Gefahr für die öffentliche Ordnung darin zu erblicken sei. Unter den Begriff des Bettelns fällt auch das Anbieten minderwertiger Leistungen oder Waren. Dem Publikum wird — wie es auch von seiten der Reichsbehörden bereits geschehen ist — nahegelegt, die Beträge, die es sonst Bettlern geben würde, Organisationen der Wohlfahrtspflege zu überweisen, um eine wirksame Hilfe zu ermöglichen.

Die Frage des Bettels ist eng verquickt mit der **Regelung der Wandererfürsorge.** Seit 1907 liegen Entwürfe zur reichseinheitlichen Regelung der Wandererfürsorge vor. Zur Zeit ist die Frage erneut in einem Antrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge behandelt worden. Gefordert wird ein für das ganze Reich gültiges einheitliches Wanderbuch, das eine Kontrolle der Wandernden über empfangene Unterstützungen, Einhaltung der Wanderstraßen u. a. m. ermöglicht, ferner Trennung der sozialen und asozialen Elemente, Bewahrung der letztgenannten im Rahmen eines zu erlassenden Bewahrungsgesetzes, Sonderbehandlung der jugendlichen Wanderer. Die Gefahren der ungeregelten Wanderung sind in der Fachliteratur der letzten Jahre in Begründungen zu Gesetzentwürfen immer wieder eingehend dargelegt. Ihre Bekämpfung ist auch nicht ohne Bedeutung für das Gelingen des Winterhilfswerkes, das in diesem Jahr unter Führung der NS.-Volkswohlfahrt e. V. durchgeführt wird. Die NS.-Volkswohlfahrt e. V. hat bereits erste Arbeitsanweisungen herausgegeben. Die Parole des Winterhilfswerkes ist, daß niemand hungern und frieren soll. Das Winterhilfswerk selbst soll unter Mitarbeit aller öffentlichen und freien Stellen der Wohlfahrtspflege und unter stärkster Beteiligung der Bevölkerung geleistet werden.

Benachrichtigung der Landesfürsorgeverbände über Rentennachzahlungen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, der Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Vorstand der Reichsknappschaft und der Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten haben sich bereit erklärt, den zuständigen Bezirksfürsorgeverband davon in Kenntnis zu setzen (oder ihren Mitgliedern diese Mitteilung zu empfehlen), wenn die Versicherungsträger im Spruchverfahren zur Rentenzahlung verurteilt worden sind, damit der Fürsorgeverband rechtzeitig seine Ersatzansprüche geltend machen kann. Auf Anregung der Landesfürsorgeverbände empfiehlt der Deutsche Gemeindetag den Bezirksfürsorgeverbänden, die Mitteilungen der Versicherungsträger über Rentenbewilligungen an die Landesfürsorgeverbände weiterzugeben, wenn es sich um landeshilfsbedürftige Rentenempfänger handelt.

Für die **Kleinrentnerfürsorge** ist aus Mitteln des Reichsarbeitsministeriums am 17. 7. 1933 ein weiterer Betrag von 4 Millionen RM noch dem bisherigen Schlüssel auf die Länder verteilt worden. In dem Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern, der die Ausschüttung der Mittel bekanntgibt, wird darauf hingewiesen, daß die Klagen und Beschwerden der Kleinrentner über die Handhabung der Kleinrentnerfürsorge nicht verstummten, im Gegenteil werde aus den Kreisen der Kleinrentner immer wieder betont, daß die Fürsorgeverbände gerade in letzter Zeit in verstärktem Maße Forderungen auf Rückersatz und auf Sicherstellung erheben. Dieses Vorgehen entspreche nicht dem Willen der Reichsregierung. Die zuständigen Reichsministerien seien z. Zt.

mit der Prüfung der Frage befaßt, in welcher Weise die Lage der Kleinrentner verbessert werden könne. Unter diesen Umständen könne es nicht Aufgabe der Fürsorgeverbände sein, neue Verbitterung in die Reihen der Kleinrentner zu tragen, vielmehr dürfte erwartet werden, daß die Vorschriften über Rückersatz und Sicherstellung durchaus wohlwollend gehandhabt würden und daß, wo es irgend vertretbar erscheine, von der Forderung auf Rückersatz und Sicherstellung überhaupt abgesehen werde. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 15 a Abs. 1 der Reichsgrundsätze in der Fassung der Verordnung vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 316) bei Kleinrentnern von der Sicherstellung kleinere Vermögen verschont bleiben müßten. Die Fürsorgeverbände werden, so wird ausgeführt, gut daran tun, wenn sie Sicherstellungen kleinerer Vermögen, die sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 26. 5. 1933 vorgenommen haben, baldigst aufheben. Sie entsprächen damit einem wiederholt und dringend geäußerten Wunsche der Kleinrentner.

(Dies. Zeitschrift VIII, 11, Sp. 358.)

Verbilligung der Speisefette. Die Reichsverbilligungsscheine werden künftig nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich ausgegeben. Die Versendung erfolgt wie bisher durch die Reichsdruckerei. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen kann vom 1. 8. 33 an jeder Abschnitt des Verbilligungsscheins schon beim Kauf von mindestens einem halben Pfund der Fettwaren in Zahlung gegeben werden.

Grundförderung für Wohlfahrtserwerbslose. Übernahme durch die Reichsanstalt. Der Präsident der Reichsanstalt für AV. und AlV. hat eine für die gemeindlichen Notstandsarbeiten überaus bedeutsame Bestimmung getroffen. Er hat in einem Erlaß vom 21. 8. 1933 angeordnet, daß bei allen Arbeiten, für welche die Grundförderung für die Zeit nach dem 31. 7. 1933 bewilligt ist oder wird, die Grundförderung in vollem Umfange für die bei diesen Arbeiten beschäftigten Wohlfahrtserwerbslosen und Krisenunterstützungsempfänger — bei letzteren einschließlich des bisher auf die Gemeinden entfallenen Krisenfünftels — auf die Mittel der Reichsanstalt übernommen wird. Diese Regelung bezieht sich auf alle Notstandsarbeiten ohne und mit zusätzlicher Förderung. Inwieweit für solche Notstandsarbeiten, für welche die Grundförderung bereits für eine Zeit vor dem 1. 8. 1933 bewilligt worden ist, die gleiche Übernahme erfolgen kann, unterliegt zur Zeit der Prüfung.

Der Erlaß ist in der Beilage 59/33 zum Reichsarbeitsmarktanzeiger Nr. 16 vom 22. 8. 1933 veröffentlicht.

Hiernach haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Möglichkeit, Wohlfahrtserwerbslose mit Notstandsarbeiten zu beschäftigen, ohne daß sie wie bisher die Grundförderung zu übernehmen haben. Wenn die Grundförderung vom Arbeitsamt in Höhe von etwa 3 RM arbeitstäglich als verlorener Zuschuß übernommen wir., wird die Überleitung von gemeindlichen Fürsorgearbeiten auf Notstandsarbeiten in Frage kommen können. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Wohlfahrtserwerbslosen nicht mehr als Wohlfahrtserwerbslose vom Arbeitsamt anerkannt werden dürfen, wenn die Reichsanstalt die Grundförderung trägt (vgl. Grundsätze zur Wohlfahrtserwerbslosenstatistik vom 2. 8. 1933 Buchstabe d, so daß also die Reichswohlfahrtshilfe in solchen Fällen in Fortfall kommt.

Lübeck hat am 29. 8. 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 43, S. 77) eine **Verordnung über Sperrung von Unterstützungen** erlassen, nach der an Personen, die gegen den § 2 des Gesetzes über die Neubildung von Parteien verstoßen oder die sich im kommunistischen oder marxistischen Sinne betätigen, Unterstützungen irgendwelcher Art nicht mehr verabfolgt werden.

In **Bremen** ist am 25. 7. 33 ein neues **Ausführungsgesetz zur RFV.** erlassen worden. Organisation, Zuständigkeitsverteilung und Verfahren ist im großen und ganzen unverändert geblieben. Für Unterhalts- und Ersatzansprüche nach § 25 und 25 a RFV. ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und der Verwaltungsrechtsweg mit der Maßgabe zugelassen, daß die Fürsorgeverbände ihre Ersatzansprüche vorbehaltlich der Entscheidung im Verwaltungsrechtswege auch im Verwaltungswege geltend machen können. Zur Durchführung des Arbeitszwanges im Sinne des § 20 RFV. sind nähere Vorschriften erlassen. Zuständige

Verwaltungsbehörde ist der Senatskommissar für das Wohlfahrtswesen. Die Dauer der Unterbringung soll in der Regel ein Jahr nicht übersteigen. Die Kosten der Unterbringung trägt der Fürsorgeverband. Schließlich bringt das Gesetz interessante Ausführungen zum Erbrecht der Fürsorgeverbände. Am Nachlaß alter, innerhalb 5 Jahren vor ihrem Tode unterstützten Personen steht den Fürsorgeverbänden ein Erbrecht vor den gesetzlichen Erben zu, deren Pflichtteil allerdings im vollen Wert des gesetzlichen Erbteils besteht. Die Haftung des Fürsorgeverbandes als Erbe ist auf den Nachlaß beschränkt. Der nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger und nach Deckung der Fürsorgelasten verbleibende Überschuß wird den gesetzlichen Erben anteilsmäßig ausgezahlt. Praktisch bedeutet also das gesetzliche Erbrecht des Fürsorgeverbandes nur, daß dieser wirtschaftlich und rechtlich Herr der Erbschaftsabwicklung ist und nicht, wie das sonst häufig der Fall ist, Gefahr läuft, mit seinem Ersatzanspruch ins Hintertreffen zu kommen.

Der Senat **Bremen** hat unter dem 11. 8. 1933 (Gesetzblatt Nr. 60, 11. 8. 1933, S. 287 ff.) ein **Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigung durch Zigeuner, Landfahrer und Arbeitsscheue** (Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz) veröffentlicht, das die Erlaubniserteilung für das Umherziehen mit Wohnwagen, die Meldepflicht von Zigeunern und Landfahrern sowie die Straf- und Kostenregelung bei der Unterbringung von Arbeitsscheuen regelt.

In **Stuttgart** ist das **Fürsorgeamt**, das bisher die allgemeine Fürsorge (Armenfürsorge) bearbeitete, mit dem **städtischen Wohlfahrtsamt**, dem die gehobene Fürsorge oblag, vereinigt worden. An die Stelle des seitherigen Fürsorgerats (zum Fürsorgeamt gehörig) und der Wohlfahrtskommission (zum Wohlfahrtsamt gehörig) ist eine Wohlfahrtsabteilung getreten, zu der die amtlichen Wohlfahrts-Kreisstellen gehören. Gesundheitsfürsorgerische Aufgaben werden nur noch beim Gesundheitsamt erledigt.

Der Deutsche Rentnerbund e. V. hat sich umgenannt in **Reichsbund der deutschen Kapital- und Kleinrentner**. Die Deutsche Arbeitsfront hat diesem Reichsbund vom 15. 8. 1933 ab alle Kapital- und Kleinrentnervereine oder -verbände unterstellt. Der Reichsbund ist korporativ der N. S.-Volkswohlfahrt eingegliedert. Geschäftsstelle: Berlin W 30, Münchener Str. 33.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

1,7 Millionen versorgungsberechtigte Kriegsopfer. Die am 8. Mai erfolgte Kriegsopferzählung hat 808 574 Beschädigte und 893 582 Hinterbliebene ergeben. Die Zahl der Beschädigten ist im letzten Jahre um 11 829, im wesentlichen durch Todesfälle, zurückgegangen. Bei den Hinterbliebenen haben die Witwen einen geringen Rückgang zu verzeichnen; hier überwog die Zahl der Abgänge durch Tod und Wiederverheiratung die Zugänge. Zahlenmäßig die größte Veränderung ist wie auch im Vorjahre bei den Waisen zu verzeichnen. 1932 sind 134 000, 1933 180 000 ausgeschieden. Der Rückgang ist im wesentlichen auf die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 16. Lebensjahr zurückzuführen (die Kannversorgung geht bis zum 21. Lebensjahr). Die Zahl der Empfänger von Elternrenten und Elternbeihilfen ist um 6 v. H., rd. 21 000 zurückgegangen. Im Haushaltsplan für 1933 ist für die gesamte Kriegsopferversorgung ein Betrag von 1,125 Milliarden eingesetzt.

Eine **Bayerische Kriegsopferstiftung** hat der bayerische Staatsminister des Innern Adolf Wagner am 24. 5. 1933 mit dem Sitz in München errichtet. Der Zweck der Stiftung ist, den bayerischen Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen in Ergänzung der amtlichen Fürsorgemaßnahmen Fürsorge zu gewähren. Dies kann in Form von Beihilfen und Darlehen, in Arbeitsfürsorge, vor allem für Schwerbeschädigte, in Gesundheits-, Erziehungs- und Berufsfürsorge, Gewährung von Beihilfen in besonderen Notfällen für Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte, Altersfürsorge für die Kriegsopfer geschehen. Die Stiftung verfügt zunächst über ein Kapital von 250 000 RM.

Gefährdetenfürsorge

Die gewohnheitsmäßige Ausübung der Unzucht zum Erwerbe hat Baden in einer Verordnung vom 19. August 1933 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 161) in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern verboten.

Gesundheitsfürsorge

Entlassung und Beurlaubung von Geisteskranken. In dem Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. 1. 1932 (MBliV. S. 89) ist darauf hingewiesen, daß ein Geisteskranker, dessen Aufenthalt in der Anstalt auf polizeilicher Anordnung beruht, nur mit Zustimmung derjenigen Polizeibehörde aus der Anstalt entlassen werden darf, die seinerzeit die Anordnung getroffen hat. Da Zweifel darüber entstanden waren, was als Entlassung aus der Anstalt anzusehen sei, hat der Minister des Innern in seinem Erlaß vom 3. 8. 1933 — III a II 2342/33 — (MBliV. II Sp. 381) nähere Ausführungen darüber gemacht, in welchen Fällen die Zustimmung der Polizeibehörde zur Entlassung aus der Anstalt einzuholen ist.

Eine Meldepflicht für alle Fälle der Kinderlähmung hat Sachsen angeordnet. Die zweckmäßige und laufende Betreuung der Poliomyelitiserkrankten soll dadurch sichergestellt werden, daß alle Fälle, auch die im akuten Stadium befindlichen, den Bezirksfürsorgeverbänden gemeldet werden müssen.

Zur Sicherung der einheitlichen Krebsbekämpfung in Berlin haben die Stadt Berlin, die Träger der Sozialversicherung, der Groß-Berliner Ärztebund, die Ärztekammer, der Polizeipräsident, der Verband der gemeinnützigen privaten Krankenanstalten sowie die Medizinische Fakultät eine Arbeitsgemeinschaft gegründet. Die Federführung liegt beim Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin. Grundlage der gesamten Arbeit soll die Meldepflicht aller vorkommenden Krebsfälle sein. An der Gründung werden alle ärztlichen Träger der Gesundheitsfürsorge beteiligt.

Die Abteilung „Volksgesundheit" der NSDAP. ist nach Anordnung des stellvertretenden Führers, Rudolf Heß, aufgelöst worden. Die organisatorischen Aufgaben gehen auf den Staat, die fürsorgerischen Aufgaben auf die NS. Volkswohlfahrt über.

Bei der Reichsleitung der NSDAP. wird dafür ein Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit unter Leitung von Dr. Wagner gebildet. Der Sachverständigenbeirat bearbeitet alle Fragen, die der Gesundung und Gesunderhaltung des deutschen Volkes dienen.

In der Vereinigung der deutschen Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte unter Leitung von Stadtmedizinalrat Dr. Fischer-Defoy ist der Deutsche Verein der ärztlichen Kommunalbeamten aufgegangen.

Der Reichsverband deutscher Vertrauensärzte, Sitz Berlin, hat in Dr. Otto Walter einen neuen Vorsitzenden erhalten. In den Führerbeirat hat er berufen: Dr. Brechmann, Dr. Körner und Dr. Rottsahl.

Ein Reichsschulungslager für Ärzte ist in **Hohenaschau, nahe München,** in dem seit 8 Jahren bestehenden Übungslager der Münchener chirurgischen Klinik für erholungsbedürftige Jugendliche eröffnet worden. Der erste Lehrgang hat bereits stattgefunden.

Von der Leitung der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung e. V., Berlin, sind Ministerialdirektor i. R. Professor D. Dr. Dietrich sowie Geh. Regierungsrat Professor Dr. Martin Faßbender und Geh. Konsistorialrat Professor D. Dr. Reinhold Seeberg, zurückgetreten. Die Arbeitsgemeinschaft wird nunmehr dem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst eingegliedert. Aufbau und innere Organisation bleiben unverändert. Den ersten Vorsitz übernimmt Ministerialrat Professor Taute von Reichsmin. d. Innern. In den geschäftsführenden Ausschuß tritt Staatskommissar Dr. Ruttke vom Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst sowie Dr. med. Papke von der N. S-Volkswohlfahrt ein. Ab 1. Oktober 1933 befindet sich die Geschäftsstelle in Berlin-Dahlem, Humboldtstr. 15. Ihre Leitung verbleibt Dr. Harssen.

Einheitsverband der Heilpraktiker. Durch Erlaß vom 5. 8. 1933 hat der Reichsminister des Innern *) mitgeteilt, daß am 28. 7. 1933 eine Reihe namentlich aufgeführter Führer der deutschen Vereinigungen und Verbände der Heilpraktiker sich zu einem einheitlichen Verband „Heilpraktikerbund Deutschlands, Reichsverband e. V., Sitz München" zusammengeschlossen haben. Sämtliche Verbände auf diesem Gebiet werden aufgelöst; Vorstand und Arbeitsstab des neuen Heilpraktikerbundes bedürfen nach den Satzungen der Bestätigung des RdI. Dem RdI. steht auch das Recht zu, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des

*) II A 2098/2. 8. 33.

Arbeitsstabes jederzeit abzuberufen, Beschlüsse abzusetzen oder aufzuheben. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Die Geschäftskontrolle des Bundes obliegt einem vereidigten Bücherrevisor, der ebenfalls der Bestätigung und Abrufungsmöglichkeit des RdI. unterliegt. Wirtschaftsverträge können nur mit Genehmigung des vorgenannten Bücherrevisors getätigt werden. Vorsitzender des Vereins ist Erich Heinisch, München, Geschäftsführer ist der Bücherrevisor und Wirtschaftsprüfer Alois Ziß, München. Alle Versammlungen von Heilpraktikerverbänden sind nunmehr zu unterbinden, die Flugblätter zu verbieten. Jeder Verband, der sich dem Einheitsverband nicht anschließt, wird aufgelöst und seinen Mitgliedern jede weitere Tätigkeit untersagt.

Die im Juni gebildete Danziger nationalsozialistische Regierung hat im Juli zwei wichtige bevölkerungspolitische Verordnungen erlassen.

Die Verordnung zur Förderung der Eheschließung vom 29. Juli 1933 gleicht im wesentlichen das Danziger Recht an die deutschen Bestimmungen über Ehestandsdarlehen an, wie das die Freie Stadt Danzig seit der Lostrennung vom Deutschen Reich auf allen Gebieten so weit wie möglich tut. Die Danziger Bestimmungen enthalten in einem Punkte eine interessante Fortentwicklung der familienfördernden Gedanken, denen die Ehestandsdarlehen dienen: die Bedarfsdeckungsscheine sollen in erster Linie bei solchen Kleingewerbetreibenden in Zahlung gegeben werden, die sich bereits durch Aufzucht von Kindern ein Recht auf besondere Berücksichtigung durch den Staat erworben haben.

Die Verordnung zum Schutze der Volksgesundheit vom 25. Juli 1933 packt Probleme an, über die man sich in Deutschland noch im Stadium der Erwägungen befindet.

Die Kurierfreiheit, die es so wie in Deutschland und in Danzig kaum noch irgendwo in der zivilisierten Welt gibt, wird erheblich eingeschränkt. Soweit sie bestehen bleibt, werden wirksame Maßnahmen getroffen, um Auswüchse zum Schaden der Volksgemeinschaft zu unterbinden. die gleiche Absicht verfolgen einige Vorschriften, die auch für approbierte Ärzte gelten.

Während bisher die Kurierfreiheit nur für Geschlechtskrankheiten durch das RGBG. aufgehoben und die Behandlung dieser Leiden ausschließlich approbierten Ärzten vorbehalten worden ist, gelten in Danzig nunmehr die gleichen Vorschriften auch für alle anderen übertragbaren und ansteckenden Krankheiten, insbesondere die Tuberkulose, ferner für Krebsleiden sowie für Frauen- und Kinderkrankheiten. Ebenso sind Impfungen aller Art und sämtliche Eingriffe, die mit einer Gewebsverletzung verbunden sind, ausschließlich den approbierten Ärzten vorbehalten; einfache Zahnentfernungen gehören verständlicherweise nicht zu Eingriffen dieser Art. Eine im Hinblick auf die Rechtsprechung in Kurpfuschereiprozessen sehr wichtige Ergänzung zu diesen Beschränkungen der Kurierfreiheit bildet die Vorschrift, daß nichtapprobierte Heilbehandler imstande sein müssen, die Krankheiten, deren Behandlung ihnen verboten ist, zu erkennen, daß sie verpflichtet sind, den Nachweis dafür dem Kreisarzt zu erbringen und daß sie beim Mangel dieser Fähigkeit ihre Tätigkeit überhaupt einstellen müssen. Verboten ist nichtapprobierten Personen die Abgabe von Heil- und Arzneimitteln sowie die Benutzung und Anwendung von Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahren oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung dienen, bei deren Handhabung durch Nichtapprobierte aber die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung besteht.

Soweit nichtapprobierte Heilbehandler noch weiter tätig bleiben dürfen, sind sie einer weitgehenden Überwachung unterworfen. Sie müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Kreisarzt über ihre persönlichen Verhältnisse und über die Beschaffenheit ihrer gewerblichen Räume Meldung erstatten; ihre Behandlungsräume sind durch ein Straßenschild zu kennzeichnen; an der gleichen Stelle muß ein genehmigungspflichtiger „Gebührenschragen" angebracht sein, aus dem Leistungen und Gebühren zu ersehen sind, der aber irgendwelche Reklame nicht enthalten darf. Die Heilbehandler sind verpflichtet, ausführliche Krankenblätter zu führen, deren Inhalt im einzelnen vorgeschrieben ist; sie unterstehen der Kontrolle und Nachprüfung des Kreisarztes, dem innerhalb der Ge-

schäftszeit Zutritt zu den Arbeitsräumen zu gewähren ist.

Die für Nichtapprobierte geltenden Bestimmungen beziehen sich auch auf Vereinigungen solcher Personen und auf Heilbetriebe ohne ärztlichen Leiter. Derartige Personen und Einrichtungen dürfen Ärzte weder als Teilhaber noch als Gehilfen beschäftigen.

Allgemein, also auch für approbierte Ärzte gilt das Verbot, mit Herstellern oder Abgebern von Arzneien oder Heilmitteln Vorteile für die Empfehlung eines bestimmten Abgebers oder für die Zuwendung von Arzneiverordnungen zu vereinbaren. Form und Inhalt öffentlicher Ankündigungen sind allgemein beträchtlichen Einschränkungen unterworfen; auf vorhandene Apparate und technische Einrichtungen darf nicht hingewiesen werden; das Anerbieten zur Fernbehandlung ist untersagt. Die Regelung der Verwendung von Fachbezeichnungen ist für approbierte Ärzte der Ärztekammer übertragen, für andere Personen ist sie dem Senat vorbehalten. Untersagt ist die Überschreitung der staatlich erlassenen Gebührenordnung; damit wird die bisherige Reglung, daß die Gebührenordnung nur mangels anderweiter ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung gilt, in ihr Gegenteil umgekehrt. Ausnahmen von dieser wie übrigens auch von allen anderen Bestimmungen der Verordnung sind nur mit besonderer Genehmigung des Senats zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung, die sinngemäß auch für Zahnärzte gilt, sind unter Strafe gestellt; im allgemeinen ist Geldstrafe angedroht, bei Verstößen gegen das Laienbehandlungsverbot jedoch Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren. In allen Fällen kann neben der Bestrafung die Schließung des Betriebes angeordnet werden.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

Durchführung der Arbeitsbeschaffung. Zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsgesetzes vom 1. 6. 1933 hat der Präsident der Reichsanstalt am 31. 7. 1933 in einem an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gerichteten Erlaß eingehende Durchführungsbestimmungen herausgegeben. Der Erlaß ist im Reichsarbeitsblatt Teil I S. 202 veröffentlicht und auch als Beilage zum Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 15 vom 9. 8. 1933 erschienen.

Der Präsident der Reichsanstalt weist in dem Erlaß darauf hin, daß die Reichsanstalt bei folgenden vier Arten von Arbeiten des Arbeitsbeschaffungsgesetzes mitzuwirken hat: bei der Instandsetzung von öffentlichen Gebäuden, bei den Flußregulierungen, den Versorgungsbetrieben und den Tiefbauarbeiten.

Bei den Flußregulierungen und den Versorgungsbetrieben ist die Gewährung der Grundförderung aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge vorgesehen. Bei den Flußregulierungen wird die Grundförderung grundsätzlich nach Tagewerken gewährt. Ihr Verhältnis zu den Gesamtkosten richtet sich (innerhalb des Höchstsatzes von 3 RM) mithin nach der Arbeitsintensität der Maßnahme. Demnach soll die Grundförderung der Höhe nach nicht etwa auf 20 % der Gesamtkosten wie im Sofortprogramm beschränkt werden. An Stelle der Grundförderung kann bei den Flußregulierungen nach dem Willen des Trägers und unter Wahrung der wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkte auch die Arbeitsdienstförderung gewährt werden. Im Gegensatz zu früher werden in der Regel nach dem Gesetz vom 1. 6. 1933 für Flußregulierungen, die als freie Arbeit oder als Fürsorgearbeit durchgeführt werden, keine Darlehen gegeben. Unter Flußregulierungen sind die bisher als Bodenverbesserungen einschließlich Folgeeinrichtungen geförderten Arbeiten zu verstehen, jedoch unter Ausschluß der Umlegungen und der ländlichen Wasserleitungen; dagegen bleibt vorbehalten, ländliche Wegebauten und Forstarbeiten noch nachträglich in die Förderungen des § 1 Ziff. 5 des Gesetzes einzubeziehen.

Bei den Versorgungsbetrieben (Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität einschließlich der Kanalisationen und Kläranlagen) kann die Grundförderung summenmäßig bis zur Höhe von 10 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten oder nach Tagewerken beantragt und bewilligt werden.

Die Vermittlung der Arbeitskräfte ist Sache des Arbeitsamtes. Ebenso ist die Auswahl der Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der im Gesetz festgesetzten sozialen Bedingungen usw. allein

durch das Arbeitsamt vorzunehmen. Namentliche Anforderungen des Trägers der Arbeit sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und auch nur dann zu berücksichtigen, wenn andere in gleichem Maße geeignete und sozialbedürftige Arbeitslose vom Arbeitsamt nicht zugewiesen werden können. Auch die soziale Bedürftigkeit und die Auswahl der Erwerbslosen aus den einzelnen Unterstützungsarten ist vom Arbeitsamt zu entscheiden. Dies gilt auch für die Vermittlung zu den Tiefbauarbeiten. Eine Unterteilung nach Unterstützungsarten oder eine Festsetzung bestimmter Vomhundersätze für die Vermittlung von Unterstützungsempfängern der Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge oder Wohlfahrtsunterstützung kennen das Gesetz und die Ausführungsvorschriften nicht.

Diese Grundsätze der Arbeitsvermittlung gelten in Abweichung von den bisher bei Notstandsarbeiten gehandhabten Verfahren auch für die mit Grundförderung geförderten Maßnahmen des neuen Arbeitsbeschaffungsgesetzes. In allen diesen Fällen ist also auch die Grundförderung für die Hauptunterstützungsempfänger der Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge aus Mitteln der Reichsanstalt in vollem Umfange zu gewähren. Gemeindeanteile für die mit Grundförderung geförderten Hauptunterstützungsempfänger der Krisenfürsorge sind daher für Maßnahmen des neuen Arbeitsbeschaffungsprogramm von den Arbeitsämtern nicht mehr anzufordern. Ebenso kommt eine Erstattung der für Hauptunterstützungsempfänger der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge innerhalb des neuen Arbeitsbeschaffungsprogramms gezahlten Grundförderung durch die Bezirksfürsorgeverbände nicht in Frage. Bei den pauschal geförderten Maßnahmen können Nichtunterstützte in dem in § 3 Abs. 3 ABDVO. festgelegten Umfange zugewiesen werden; dagegen ist bei Tagewerksabrechnung für Nichtunterstützte wie bisher eine Grundförderung nicht zu gewähren.

Auch bei den Maßnahmen des neuen Arbeitsbeschaffungsprogramms ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einer möglichst großen Anzahl von Arbeitslosen zugute kommen. Bei den mit Grundförderung geförderten Maßnahmen soll die Abwechslung der Beschäftigten, auch der mit Grundförderung geförderten Wohlfahrtserwerbslosen, nach dreizehn Wochen erfolgen. Bei den ohne Grundförderung geförderten Arbeiten wird eine Auswechslung nicht zur Bedingung der Darlehnsgewährung gemacht. Jedoch sollen die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in den wirtschaftlich erträglichen Grenzen auf eine Auswechslung der beschäftigten Arbeitskräfte nach drei oder bis zu sechs Monaten Beschäftigung hinwirken.

Ehestandsdarlehen. Der für die Ehestandsdarlehen in Betracht kommende Personenkreis ist durch die Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. 7. 1933 (RGBl. I S. 540) entsprechend den aus der Bevölkerung geäußerten Wünschen erheblich erweitert worden. Ehestandsdarlehen werden auch dann gewährt, wenn das mindestens sechsmonatige Arbeitnehmerverhältnis der künftigen Ehefrau ganz oder teilweise in die Zeit vom 1. 6. 1928 bis 31. 5. 1931 fällt. Es genügt also jetzt, wenn die Ehefrau mindestens sechs Monate lang in den letzten fünf Jahren eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt hat. Auch dann kann ein Darlehen gewährt werden, wenn die Ehe in der Zeit vom 1. 6. 1932 bis 3. 6. 1933 geschlossen worden ist, die Ehefrau noch in einem Arbeitnehmerverhältnis steht, das bereits mindestens sechs Monate währt und dieses Arbeitnehmerverhältnis vor der Auszahlung des Darlehens aufgegeben wird.

Zur Ausstellung der Ehetauglichkeitszeugnisse sind die beamteten Ärzte (die staatlichen Medizinalbeamten) oder die von den Landesregierungen zugelassenen Kommunalärzte und Stadtärzte zuständig. Der Preußische Minister des Innern hat in einem Erlaß vom 7. 8. 1933 die Regierungspräsidenten (in Berlin den Polizeipräsidenten) ermächtigt, mit der Untersuchung der Ehestandsdarlehnsempfänger und der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse neben den Kreisärzten auch Stadt- und Kommunalärzte zu beauftragen. Gemeinden und Gemeindeverbände, die die Übertragung der genannten Aufgaben auf ihre Stadt- und Kommunalärzte wünschen, werden sich mit den zuständigen Regierungspräsidenten in Verbindung zu setzen haben. Die Untersuchung und die Ausstellung der Zeugnisse sind für die Ehegatten kostenfrei. Die Kosten tragen die Länder bzw. die

Gemeinden (Gemeindeverbände). Das Reichsfinanzministerium hat als Muster einen „Prüfungsbogen für Eheeignung" aufgestellt, in den die Ergebnisse der Untersuchung von den Ärzten einzutragen sind. Diese Prüfungsbogen sind am 1. jeden Monats an das Reichsgesundheitsamt einzusenden.

Keine Lohnzuschüsse an die Privatwirtschaft. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Erlaß vom 19. 8. 1933 die Präsidenten der Landesarbeitsämter darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, aus öffentlichen Mitteln Lohnzuschüsse an private Betriebe für die Einstellung von Arbeitslosen zu zahlen. In großem Umfange seien, führt er aus, Arbeitslose in Betrieben der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft in letzter Zeit zusätzlich eingestellt worden. Dieses Verfahren sei mehrfach dadurch begünstigt worden, daß die den Arbeitslosen zustehende Unterstützung ganz oder teilweise an die Arbeitslosen oder an die Arbeitgeber fortgezahlt werde. Die Fortzahlung der Unterstützung sei jedoch in solchen Fällen unzulässig. Die Arbeitsämter dürften mangels einer gesetzlichen Bestimmung die Alu und Kru nicht weiter zahlen; auch die öffentliche Fürsorge sei hierzu nicht berechtigt, da die Übernahme eines beträchtlichen Teils der Löhne der privaten Wirtschaft auf öffentliche Mittel aus wirtschaftlichen Gründen sehr bedenklich und im übrigen im Interesse der Arbeitsvermittlung eine gleichmäßige Behandlung aller Arbeitslosen nötig sei. Im Auftrage des Reichsarbeitsministers, des Reichsfinanzministers, des Reichsministers des Innern, des Reichswirtschaftsministers und des Reichsernährungsministers hat der Präsident der Reichsanstalt die Landesämter darauf hingewiesen, daß eine Fortzahlung der Unterstützung nach Arbeitsaufnahme in jedem Falle unterbleiben muß und daß Wohlfahrtserwerbslose nach Einstellung bei einem Arbeitgeber nicht mehr als anerkannte Wohlfahrtserwerbslose für die Gewährung von Reichszuschüssen gezählt werden dürfen. Er hat die Bitte ausgesprochen, falls die Durchführung dieses Erlasses Schwierigkeiten bereiten sollte, die Gemeindeaufsichtsbehörden sofort zu unterrichten.

Arbeitsbeschaffung für erwerbslose Ingenieure und Architekten. Da sich bei den zur Zeit laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Ingenieure und Architekten nur in beschränktem Umfange ergeben, sind dem Ingenieurdienst E. V., Berlin NW. 7, Ingenieurhaus, Hermann-Göring-Straße 27, Mittel aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zur Durchführung eines Hilfswerks für erwerbslose Ingenieure und Architekten zur Verfügung gestellt worden.

Der Ingenieurdienst bittet die Gemeinden und Gemeindeverbände, von der sich hieraus ergebenden Möglichkeit der Beschäftigung stellungsloser Ingenieure und Architekten aller Fachrichtungen weitgehendsten Gebrauch zu machen. Die Beschäftigung muß bei Arbeiten erfolgen, die zusätzlich und volkswirtschaftlich wertvoll sind. Sie darf in keinem Falle zur Ersetzung von in Stellung befindlichen Lohn- und Gehaltsempfängern führen oder deren Einstellung erübrigen. Der Ingenieurdienst zahlt eine Förderung (Zuschuß) von durchschnittlich 3 RM arbeitstäglich. Die unterste Grenze des Förderungsjahres liegt etwa bei 2 RM, die oberste kann bei 5 RM liegen. Die Förderung wird von den Bezirksstellen an die Dienststellenleiter oder die Beschäftigten unmittelbar ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die erwerbslose Ingenieure und Architekten im Rahmen des Hilfswerks beschäftigen, haben einen kleinen Unkostenbeitrag an den Ingenieurdienst zum Ausgleich der ihm entstehenden Aufwendungen zu zahlen; dieser Unkostenbeitrag beträgt im Bereich der Bezirksstelle Berlin zur Zeit 10 Rpf. je Tag.

Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) kann empfohlen werden, im Rahmen des irgendmöglichen dem Aufruf des Ingenieurdienstes zu entsprechen. Anträge auf Genehmigung von Arbeiten für stellungslose Ingenieure und Architekten aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sind bei den Bezirksstellen des Ingenieurdienstes einzureichen. Die Anschriften der Bezirksstellen sind beim Ingenieurdienst in Berlin oder beim Deutschen Gemeindetag zu erfahren.

Die Durchführung des Arbeitsdienstes der Mädchen ist in die Hände einer Reichsbeauftragten, Frau Braun, die aus Hildesheim nach Berlin berufen wurde, gelegt worden.

Sozialversicherung

Arbeitslosen- und Invalidenversicherungspflicht der Hausgehilfinnen in Anstalten der gemeindlichen Wohlfahrtspflege. Der Reichsarbeitsminister hat sich in einem Schreiben vom 1. 6. 33 — IV a Nr. 8678 — (Reichsarbeitsblatt I 1933 Nr. 17) auf den Standpunkt gestellt, daß das Hauspersonal in Kranken- und Pflegeanstalten nicht zu den Hausgehilfen gehört und daher nicht unter die Befreiung von der Arbeitslosenversicherung fällt, die mit der Einfügung des § 72 a in das AVAVG. durch das Gesetz vom 12. 5. 1933 für Hausgehilfinnen angeordnet ist.

Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr in einem Schreiben vom 15. 7. 1933 — IV a Nr. 12 374/33 — diese Stellungnahme etwas modifiziert. Unter „Haushalt" ist, wie der Minister in dem Schreiben ausführt, eine nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft anzusehen, wie sie sich zwar hauptsächlich in der Familie verkörpert, aber z. B. auch in einer durch religiöse Vorschriften zum gemeinsamen Leben verbundenen Personenmehrheit. Solche Lebensgemeinschaften kommen zum Teil auch unter dem Personal der Anstalten der freien Wohlfahrtspflege vor, und die hier zur Bedienung eingestellten Frauen und Mädchen sind infolgedessen als Hausgehilfinnen im Sinne des § 72 a AVAVG. anzusehen. Es wird maßgebend darauf ankommen, ob die Hausmädchen, die in solchen Anstalten beschäftigt werden, dort ein wirkliches Zuhause finden, wie es ihnen sonst im Familienhaushalt geboten wird. Dies wird vorzugsweise in kleineren Heimgemeinschaften der Fall sein, kann aber auch in größeren karitativen Anstalten vorkommen. Ist die Eigenschaft als Hausgehilfin zu bejahen, so ist die Befreiung von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung gegeben. Anders sind dagegen diejenigen Fälle zu entscheiden, in denen von einer Lebensgemeinschaft der genannten Art nicht gesprochen werden kann. Fälle der letzteren Art werden z. B. bei gemeindlichen Krankenanstalten vorherrschen; aber auch bei Anstalten der freien Wohlfahrtspflege können sie vorkommen. Die mit Hausarbeit beschäftigten Frauen und Mädchen sind dann nicht Hausgehilfinnen, sondern Gewerbegehilfinnen und unterliegen als solche der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. — Die gleichen Gesichtspunkte sind maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob die Ermäßigung für die Beiträge zur Invalidenversicherung nach der Verordnung über die Herabsetzung dieser Beiträge für Hausgehilfinnen vom 16. 5. 1933 Platz greift.

Der Reichsarbeitsminister weist schließlich darauf hin, daß seine Auffassung vorbehaltlich der Entscheidung des Reichsversicherungsamts erfolgt.

Rechtsberatung

Im Rechtsauskunftswesen hat sich in letzter Zeit eine Entwicklung angebahnt, die geeignet ist, die Kosten, die den Gemeinden durch die Unterhaltung von Rechtsauskunftsstellen erwachsen, zu vermindern. Auf Veranlassung des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen hat der Deutsche Anwaltverein den deutschen Rechtsanwälten empfohlen, sich den Gemeinden unentgeltlich für die Erteilung der Rechtsauskünfte zur Verfügung zu stellen. In einer Reihe von Städten haben daraufhin bereits Stadtverwaltung und örtlicher Anwaltverein gemeinsam Rechtsauskunftsstellen für die minderbemittelte Bevölkerung errichtet. Der Deutsche Gemeindetag hat kürzlich den größeren Städten ein Muster eines Vertrages und einer Geschäftsordnung über den gemeinsamen Betrieb einer Rechtsauskunftsstelle übermittelt.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Eine Kriminalbiologische Sammelstelle, die sich mit den vererbten Anlagen des Verbrechers und den aus seiner Umgebung erworbenen Eigenschaften befaßt, besteht seit langem unter Leitung von Ministerialrat Dr. Viernstein in München. Es ist beabsichtigt, solche Sammelstellen in allen deutschen Ländern einzurichten unter dem Gesichtspunkt, daß diese Stellen dem Gericht wertvolle Unterlagen für die Beurteilung des Rechtsbrechers zu geben vermögen in der Richtung, ob eine Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft möglich ist.

Der Preußische Justizminister hat sämtliche Gefangenenanstalten angewiesen, bei der Verpflegung der Gefangenen vorzugsweise inländische Lebensmittel, insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse deutschen Ursprungs, zu verwenden.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

Im Anschluß an den Göttinger Fortbildungskursus für praktische Ärzte im Oktober d. J. findet daselbst eine Vortragsreihe über Rassenkunde und Eugenik von 1½tägiger Dauer statt (Freitag, den 27. und Sonnabend, den 28. Oktober). Vortragende sind: Eichelberg, Fetscher, Gruber, Kühn, Martius, Riecke, Saller, Voit. A.: Prof. Riecke, Hautkl. Göttingen.

4. bis 8. Oktober 1933, Godesberg/Rhein. Internationale Jugendherbergskonferenz.

6., 7. und 8. Oktober in Leipzig. Deutscher Juristentag 1933.

9. bis 14. Oktober. II. Soziale Freizeit auf der Falkenburg bei Herrenalb. Thema: „Volk als Wirklichkeit". A. Evang.-Kirchl. Sozial- und Presseamt für Baden, Karlsruhe, Blumenstr. 1.

23. bis 25. Oktober 1933, Berlin, Leipziger Str. 3, Tagung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus e. V. A.: Deutscher Verein gegen den Alkoholismus e. V., Berlin-Dahlem, Werder Str. 16.

25.—30. Oktober 1933, Madrid. Internat. Kongreß für wissenschaftliche und soziale Krebsbekämpfung. Th.: u. a. Behandl. d. Geschwulste im Hinblick auf das Nervensystem — Krebs als Berufskrankheit — Vorbeugende Krebsfürsorge.

1934, Budapest: III. Internationaler Kongreß für Krüppelfürsorge. Th.: 1. Die Verkrüppelung infolge von Kinderlähmung. 2. Sport und Leibesübungen zur Ertüchtigung des Krüppels.

1934, Amsterdam. 1. Internat. Blindenkongreß. Thema: a) Arbeitsbeschaffung, höhere, mittlere, industrielle und handwerkliche Berufe. — b) Blindenausgleichszulage. Internationales Rahmengesetz für Blindenfürsorge. — c) Internationalisierung einiger Schriftsysteme (Hebräisch, Griechisch, Latein, Mathematik, Naturwissenschaften und Phonetik, Musik). — d) Internationaler Zusammenschluß der Blindenselbsthilfeorganisationen. — e) Internationale Zusammenarbeit der Blindenlehrer. — f) Fortbestand der internationalen Kongresse.

Zeitschriftenbibliographie

bearbeitet v. Dr. Sofie Götze, Archiv f. Wohlf. für Juli 1933

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Winterhilfswerk 1932/33, Freie Wohlfahrtspfl., 3/4.

D. Bekämpf. d. Bettelns v. Standpunkt d. Fürsorge, Mailänder, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege, 4.

D. öffentl. Fürsorgearbeit, Riedel, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 16.

D. öffentl. Fürsorge u. Wohlfahrtspflege in Deutschl., v. Bülow, Soz. Erneuerung, 11.

Ethos d. Armut als Aufgabe, Kutzleb, Volk im Werden, 1.

Ländl. Wohlfahrtspfl. im Wandel d. Zeit, Wense, Soz. Berufsarbeit, 8.

Sondergruppen in d. Fürsorge, Achinger, Freie Wohlfahrtspfl., 3/4.

Wohlfahrtspflege a. d. Lande, D. Land 8/9.

Zusammenwirken v. öffentl. u. freier Wohlfahrtspfl., Jugendwohl, 7/8.

Grundsätzliche Fragen

Ist d. Forder. einer Gegenleist. f. Almosen moraltheologisch gerechtfertigt? Angermaier, Caritas, 7.

Volksgemeinschaft, Siber, Monatsbl. d. Städt. WA. u. GA. Düsseldorf, 8.

RFV.

D. Eintritt d. Hilfsbedürftigk. b. Entlass. aus Anstalten, Fleischmann, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 16.

D. Kleinrentner im neuen Reich, Colomb, Soz. Praxis, 34.

D. 82. Band d. Entscheidung. d. Bundesamtes, Diefenbach, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 23.

Fürsorgeverband u. Jugendamt i. Ersatzverfahren, Burghart, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 22.

Geschäftsführ. ohne Auftrag d. öffentl. Fürsorge, Schulze, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 24.

Vorbereit. d. Antrages auf Bewillig. d. Armenrechts, Sickel, D. Rechtsauskunft, 8.

Zur Frage d. ungerechtfertigten Bereicherung auf d. Gebiete d. öffentl. Fürsorgerechts, Marschall, Bayr. Fürsorgebl., 3.

Wohlfahrtserwerbslose

D. Wohlfahrtserwerbsl., Voelkel, D. Gemeinde, 7.

Eintritt d. Wohlfahrtsamtes in d. Arbeitsschlacht, Monatsbl. d. Städt. WA. u. GA. Düsseldorf, 8.

Gemeinde oder Arbeitsamt? Hastler, Arbeit u. Beruf, 15.

Versuche z. Beschäftig. v. Wohlfahrtserwerbsl., Schappacher, Monatsbl. d. Städt. WA. u. GA. Düsseldorf, 8.

Finanzfragen

D. Reichsfinanzen im Rechnungsjahr 1932/33, Wirtschaft u. Statistik, 15.

Soziale Persönlichkeiten

Friedrich Ozanam, Caritas (Schweiz), 4.

Organisation

Drei Briefe an einen Anstaltsleiter, Siegfried, Pro Juventute, 7/8.
Maschinenarbeit i. Wohlfahrtsamt, Brückmann, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 22.

Freie Wohlfahrtspflege

Anstaltssorgen d. Gegenwart, Wißborn, Caritas, 8.
Aufgaben d. Frauenvereine v. Roten Kreuz in d. ländl. Siedl., Sprengel, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 8.
Aus d. Arbeit d. dt. paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Freie Wohlfahrtspfl, 3/4.
Bei d. Bahnhofsmission, Fuchs, Frauenland, 8.
Die ev. Winterhilfe, Freie Wohlfahrtspfl., 3/4.
D. freiw. Liebestätigkeit, Wilden, Monatsbl. d. Städt. WA. u. GA. Düsseldorf, 8.
D. soz. Arbeit d. Vinzenzvereins, Gerster, Caritas (Schweiz), 4.
D. Winterhilfe d. Katholiken, Freie Wohlfahrtspfl., 3/4.
Reichskonkordat u. kirchl. Caritasarbeit, Joerger, Caritas, 8.
Volksdienst d. Caritas in schwerster Notzeit, Becker, Caritas, 7.
Wie gewinnen wir d. Jugend f. d. Vinzenzkonferenz? von Moos, Caritas (Schweiz), 4.
Winterhilfsarbeit d. Roten Kreuzes, Freie Wohlfahrtspfl., 3/4.

Bevölkerungspolitik

Bevölkerungsvorgänge d. Stadt Berlin im Jahre 1932, Berl. Wirtschaftsberichte, 13.
D. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, v. Loeffelholz, D. Thür. Gemeindetag, 1.
D. Sterilisierungsgesetz, Blunck, Wohlfahrtswoche Hannover, 32.
D. vorläufige Ergebnis d. Volkszähl. v. 16. Juni 1933 im Freistaat Preußen, Stat. Korrespondenz, 25.
D. Bedeutung der Bäuerin f. d. Volk, Müller, D. Land, 8/9.
D. erbgesunde kinderreiche Familie im Mittelpunkt d. Gesetzgeb. d. dt. Staates, Heinsius, Groß-Berl. Ärztebl., 34,
D. ersten Ergebnisse d. Volkszähl. v. 16. Juni 1933 in Württemberg, Mitteil. d. Württemberg. Stat. Landesamtes, 10.
D. Grundforderungen nat. Bevölkerungspolitik, Dienst am Leben, 14/15.
D. Hebamme im neuen Staat, Hoffmann, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 3.
D. Kinder als Träger unserer Zukunft, Groß, Korresp. f. Volksaufkl. u. Rassenpfl., 2. Augustausg.
D. kinderreiche Familie u. d. Staat, Hildebrandt, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen Dtschlds., 8.
D. nationale u. soz. Auswirk. menschl. Unterwertigk., Scheunemann, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 8.
Ehestandsdarlehen, Rassenpflege u. Wirtschaft, Ruprecht, Soz. Erneuerung, 11.
Ehe, Volk u. Staat, D. Fürsorge 15/16.
Eugenik auch Steuerreform, Wagenführ, Braune Wirtschaftspost, 1.
Eugenik u. Bevölkerungspolitik, Gesundheitsfürs., 7.
Eugenik u. Schwerhörigkeit, Hamm, Hephata, 8.
Familiengründ. u. Arbeitslosigk., Achinger, D. Mensch in d. soz. Arbeit, 7/8.
Familie, Volk u. Staat, Burgdörfer, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 13.
Gesundes Volkstum, seine Gefährd. durch Entvölker. u. Entart., Schwab, Zahnärztl. Mitteil., 34.
Sind Erbgesundheitspflege u. Rassenpflege erforderlich u. wie hat d. dt. Hebamme hier mitzuarbeiten? Ottow, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 3.
Tatsachen u. Aufgaben aus d. Bevölkerungspolitik, Zeck, Dt. Volk, 5.
Über Eheschließungszahl, Heiratsalter u. Kinderzahl in ländl. Familien, Marienfeld, Zeitschr. f. Gesundheitsfürs. u. Gesundheitsverwalt., 15.
Völk. Aufart. u. Arzt, Lommel, Dt. Ärzteblatt, 8.
Welches sind d. Hauptforderungen, d. d. geburtshilfl. tätige Arzt an d. Hebamme, mit der er arbeitet, zu richten hat? Henkel, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 3.
Wirtschaftl. u. soz. Strukturwandel im Vorraum d. Großstädte, Neundörfer, Soz. Praxis, 32.

Ausland

Maßnahmen d. Familienpolitik in Frankreich u. Belgien, Arbeit u. Beruf, 15.

Soziale Frauenfragen

D. Bedeut. d. Turnens f. d. Frau, Ottow, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 4.
Ehestandshilfe u. Überführ. d. Frau in d. Hauswirtsch., Hansen-Blancke, D. Frau, 11.
Z. Frage d. Frauenstudiums u. d. verheirateten berufstätigen Akademikerin, D. Ärztin, 8.

Jugendwohlfahrt

Biologie u. Psychologie d. jugendl. Wehrwillens, Sansvoß, D. dt. Volkskraft, 10.
D. Jugendamt im neuen Staat, Hübner, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 5.
D. Sicherung d. religiösen Interessen d. Minderjährigen in d. Gesetzgeb., Reisinger, Jugendwohl, 7/8.
Grundleg, einer Systematik d. Jugendrechts, Webler, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 4.
Jugendführ. im neuen Staat, Kindt, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 8.
Jugendfürsorge u. Jugendpflege in Wechselwirk., Melech, Jugendwohl, 7/8.

Neue Wege d. ländl. Jugendhilfe, Voigt, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 4.
Weibl. Jugendpflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein. Jugend, 4/5.

Pädagogische Fragen

D. politische Ort d. Landerziehungsheimes u. d. völk. Beweg., Hohlfeld, Volk im Werden, 1.
D. Entwickl. d. Erziehung ev. schulentlassener Mädchen von Fliedner bis in d. Jetztzeit, Isermeyer, Ev. Jugendfürs., 7/8.
Erzieh. u. Leibesübungen, Hagen, Volk im Werden, 2.
Kindergarten- und Horterbeit als sozialcaritative Tätigkeit, Mohrmann, Freie Wohlfahrtspfl., 3/4.
Leibesübungen u. Gemeinschaftserziehung, Klinge, Gesundh. u. Erziehung, 7/8.
Neue Wege u. d. kath. Kindergärtnerin, Hortnerin u. Jugendleiterin, Kiene, Jugendwohl, 7/8.

Jugendpflege u. Jugendbewegung

Erziehung u. Führung im Bund deutscher Mädel, Zimmermann, D. Jugendpflege, 8.
V. Wollen u. Schaffen unserer Jungmädchen im kath. Jung-Frauenverband Deutschlands, Heinemann, D. Jugenpflege, 8.
Wesen u. Führ. d. Jüngeren in unserem Werk, Jahn, D. Jugendpflege, 8.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Erhöhung d. Pflegekindalters von 14 auf 16 Jahre, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 15.
Vom Waisenhaus zum Kinderhaus d. Nation, Waisenhilfe, 8.

Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht

D. Fürsorgeerziehung in Preußen unter d. neuen Recht, Zengerling, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 4.
Durchführ. d. Fürsorgeerziehung ausländ. Minderjähriger, Fritsch, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprov., 15/16.
Z. Neugestalt. d. Fürsorgeerziehung, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprov., 15/16.

Gefährdetenfürsorge

D. Nachfürsorge f. schulentlassene schwererziehbare Mädchen, Feigenwinter, Pro Juventute 7/8.
Fliedners Erziehungsmittel u. d. heutige Ausgestalt. unserer Erziehungsarbeit an d. sittl. gefährdeten weibl. Jugend, Wüstenhagen, Ev. Jugendführ., 7/8.
Nachgehende Fürsorge f. Schwererziehbare: Ein Versuch, Loeliger, Pro Juventute 7/8.
Wandlungen in Recht u. Praxis d. Schund- u. Schmutzbekämpfung, Siemering, D. Jugendpflege, 7.

K. B. u. K. H.-Fürsorge

Kriegsblindenfürsorge, Eberle, D. Kriegsblinde, 8.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. Beleb. d. Bau- u. Siedlungsbewirtsch., v. Schmeling, D. Gemeindetag, 8.
Ein Beitrag z. Soziologie d. dt. Bausparkassenwesens, Kleinschmidt, Ev.-Sozial, 3.
Neue Aufgaben d. Wohnungswirtschaft, Fischer, Soz. Praxis, 34.
Städtebau in Württemberg, Faeber, Zeitschr. f. Kommunalwirtsch., 15/16.
Wohnungsproduktion notwendig!, Richardi, Westfäl. Wohnungsbl., 6.

Siedlungswesen

Anliegersiedl. u. Arbeitsdienst im Haubergsgebiet, Schmidt, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 15/16.
D. volkspolitische Sinn d. Siedl., Koepp, Volk im Werden, 1.
D. Grenzgänger-Siedl. im Regierungsbezirk Trier, Schoor, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprov., 15/16.
Entwickl. d. Siedlungsgedankens in Württemberg, Rist, Zeitschr. f. Kommunalwirtsch., 15/16.
Siedlung f. kinderreiche Familien am Rande d. Städte u. auf dem Lande, Engelsmann, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen Dtschlds., 8.
Siedlerauslese auf psychologischer Grundlage, Böhmer, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 15/16.
Siedlung u. Arbeitslosigk., Duelberg, D. Landgemeinde, 15.
Ziele d. vorstädt. Kleinsiedl., Arke, Oberschles. Wirtsch., 8.

Wandererfürsorge

Bade- u. Desinfektionseinrichtungen in Wanderarbeitsstätten, Groß, Caritas, 7.
D. Kaiserswerther Asyl 1833, Plath, Ev. Jugendhilfe, 7/8.
D. endlose Straße, Heßler, Ev.-Sozial, 3.
Polizei u. Wandererfürs., Olefs, Caritas, 7.
Vorarbeiten f. d. Erlaß eines Reichsgesetzes z. Regel. d. Wandererfürs. u. eines Reichsgesetzes z. Bewahr. verwahrloster u. gemeinschädl. Personen, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 7.

Lebenshaltung

D. Verbrauchergenossenschaften im Dritten Reich, Schiller, Braune Wirtschaftspost, 5.
Landwirtsch. u. Volksernährung, Zeitschr. f. Volksernährung, 16.
Volksernähr. — Volkswohlfahrt, Zeitschr. f. Volksernähr. u. Diätkost, 16.

Ausland

Bemerkungen z. d. neuen norwegischen Lebensmittelgesetz, Merres, Reichsgesundheitsblatt, 29.

Rechtsberatung

Gedanken z. neuen Recht im neuen Staat, Stettner. Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses, 7/8.
Rechtserneuerung, Merk, Volk im Werden, 2.
Volk u. Recht im Dritten Reich, Bessell, D. Rechtsauskunft, 8.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Bemerkung. z. Kriminalbiologie, Rhoden, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses, 7—8.
D. neue § 226 a d. Strafgesetzbuche, Prost, Dt. Ärztebl., 8.
D. Kriminalität in Württemberg im Jahre 1931, Mitteil. d. Württemberg. Stat. Landesamtes, 9.
Gedanken z. notwendigen Umgestalt. d. Strafvollzuges, Wüllner, Freie Wohlfahrtspfl., 3/4.
Zur Neugestaltung d. Strafwesens, Seyfarth, Soz. Praxis, 31.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaffungsmöglichk. in d. Rheinprov., Hock, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 15/16.
Bekämpf. d. Arbeitslosigk. — ein Problem d. Wirtschaftsordnung, Peiner, Dt. Volk, 2.
Dt. Arbeitsfront u. ständischer Aufbau, Reinermann, Dt. Volk, 5.
D. Gemeinde im nationalsozialistischen Staat, Jeserich, D. Gemeindetag, 8.
D. Treuhänder d. Arbeit, Lüer, D. Arbeitgeber, 15.
Ständischer Aufbau d. dt. Wirtsch., GHH., 17.
Tatsachen z. Arbeitsbeschaff., Wendenburg, Soz. Erneuerung, 11.
V. d. alten z. neuen Sozialordn., Dt. Wirtschaftsztg., 33.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Aufgaben d. Arbeitsämter im nationalsozialistischen Staat, Handrick, D. Arbeitgeber, 15.
Begründ. d. Wochenlohns, Goerrig, Braune Wirtschaftspost, 6.
D. Handbuch d. Berufe, Gaebel, Reichsarbeitsbl., 22.
Falsche u. echte Gewerkschaftsaufgaben, Jeschke, D. Dt. Innungskrankenk., 205.
Lohnschutz in d. Heimarbeit, Gottfeld, D. Werksleiter, 8.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Augenblickl. Aufgaben d. Berufsberat., Fischer, Jugend u. Beruf, 8.
Aus d. Praxis d. Berufsberat., Gaebel, Arbeit u. Beruf, 15.
Berufl. Bildungsmaßnahmen f. erwerbsl. Jugendliche im Rheinland 1932/33, Stets, Rhein. Jugend, 4/5.
D. Absatzmöglichkeiten der Graphologie in d. Berufsberatung, Glass, ADLV., 24.
D. geistigen Grundlagen d. Berufsberat. im neuen Reich, Wiegand, Jugend u. Beruf, 8.
D. verschiedenen Wege d. Umschulung weibl. Jugendlicher f. d. Landwirtschaft, Walter, D. Land, 8/9.

Arbeitslosigkeit u. Jugend

D. Not d. arbeitslosen Jugend, Proksch, Lehrlingsschutz, 7/8.
Was geht in unsern Arbeitsl. vor? Nötzel, D. Mensch in d. soz. Arbeit, 7/8.

Arbeitslosenversicherung

D. Personalbedarf d. Arbeitsämter in d. Arbeitslosenversicherung, Tormin, Arbeit u. Beruf, 15.

Arbeitsdienst

Arbeitsdienst u. Siedl., D. dt. Volkskraft, 10.
Arbeitsdienst u. Wehrsport, Sack, D. dt. Volkskraft, 10.
D. Aufgabe d. Kirche im Arbeitsdienst, Adam, Kirchl. soz. Bl., 7/8.
D. Freizeit im Arbeitsdienst, Kügler, D. Jugendpflege, 7.
D. studentische Arbeitsdienstgeneration, Feickert, D. dt. Student, Augustheft.
Erfahrungen aus d. Werbearbeit f. d. Arbeitsdienst, Reinicke, D. Jugenpflege 7.
Erziehungsarbeit u. Gemeinschaftspflege im FAD., Lewicki, D. Jugendpflege 7.
Erzieh. u. Arbeitsdienst, Brausse, Volk im Werden 2.
Führersorgen im Arbeitsdienst, Harms, D. Jugendpflege 7.
Jugendl. Erwerbslosigk. u. freiw. Arbeitsdienst, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk. 8.
Mehr Bauern — mehr Brot durch d. Arbeitsdienst, Trippen, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprovinz 15/16.
Neue Werksicht, Winkler, Jugendwohl 7/8.
Referendare im Gemeinschaftslager, Tornau, Dt. Ärztebl. 7.
Schwersterziehbare u. freiw. Arbeitsdienst, Gerson, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. 4.
Um Arbeitsdienst u. Arbeitsbeschaff., Pieper, D. Arbeitgeber, 15.

Gesundheitsfürsorge

Auswert. d. Gesundheitsscheine, Brunn, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 15.
D. Badewesen in Württemberg, Schmidt, Zeitschr. f. Kommunalwirtsch., 15/16.
D. Fußbad als Heilfaktor, Martell, Krankendienst, 8.
D. Gesundheitswesen d. pr. Staates im Jahre 1931, Deile, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 15.
D. Ernähr. d. alternden Menschen, Goldscheider, Zeitschr. f. Volksernähr., 15.

D. neue Organisation d. Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtig. d. Gesundheitsfürs., Harmsen, Gesundheitsfürs„ 7.
D. öffentl. Gesundheitspfl. in Württemberg, Zorn, Zeitschr. f. Kommunalwirtsch., 15/16.
Epidemisches Auftreten d. Grippe im Winter 1932/33, Krehnke, Reichsgesundheitsbl., 30.
Gesundheitskultur, Alter-Buschschlag, D. Gemeindetag, 8.
Grenzen ärztl. Schweigepflicht, Blunck, Wohlfahrtswoche, 35.
Kreisphysikus, Stadtphysikus u. einiges mehr aus d. Gesundheitsverwaltung vor 150 Jahren, Redeker, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 16.
Über Entstehung sommerl. Unfälle u. erste Hilfe, Grünewald, Krankendienst, 8.
Z. Begriff d. körperl. Verwahrlos., Clostermann, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprov., 13.
Z. Frage d. Gemeindeschwesternstationen auf d. Lande v. Standpunkt d. Gesundheitsfürs., Gentzen, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 15.

Jugendgesundheit

Ein Beitrag z. Ausbau d. planmäßigen Schulzahnpflege, Schmitz, Zahnärztl. Mitteil., 34.
Gedanken z. Einführ. einer allgem. planmäßigen Schulzahnpfl., Jeppener, Zahnärztl. Mitteil., 34.
Grundsätzl. z. Gesundheitserzieh. in d. Schule, Hoske, Gesundh. u. Erziehung, 7/8.
Krise u. Schuljugend, Pro Juventute, 7/8.
Über d. heutige gesundheitl. Lage d. Klein- u. Schulkindes, Hoffa, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 13.
Wirtschaftskrise u. Schuljugend, Pro Juventute, 5.

Ausland

Ärztl. Dienst f. Jugend in Not, Czech, Lehrlingsschutz, 7/8.

Tuberkulosefürsorge

D. erziehliche Betreuung v. Kindern in Tuberkuloseheilstätten, Hermes, Tuberkulosefürsorgebl., 8.
Gesichtspunkte f. d. Aufrechterhaltung einer wirksamen Tuberkulosebekämpfung, Bennighof, Tuberkulosefürsorgebl., 8.
Tuberkulosesterbefälle in einzelnen dt. Großstädten 1930—1932, Reichsgesundheitsbl., 30.

Krebsbekämpfung

D. Aufgaben d. Hebamme b. d. Krebsbekämpf., Stoeckel, Zeitschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 4.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Rückgang d. Aufnahmezahlen weg. Alkoholism. in d. Heil- u. Pflegeanstalten f. Nerven- u. Geisteskranke, Gabriel, Internat. Zeitschr. geg. d. Alkoholism., 3.
Glücksspiel u. Alkohol, Gabriel, Internat. Zeitschr. geg. d. Alkoholism., 3.

Ausland

Finnlands neue Alkoholgesetzgeb., Nyyssönen, Internat. Zeitschr. geg. d. Alkoholism., 3.

Geisteskrankenfürsorge

Fürsorge f. Anstalten f. Anormale, Altherr, Pro Juventute, 7/8.
Vorarbeiten d. Fürsorgers f. eine Anstaltseinweis., Lutz, Pro Juventute, 7/8.
Wer trägt d. Verpflegungskosten f. Geisteskranke? Weiß, Wohlfahrtswoche, 34.

Geschlechtskrankenfürsorge

Abänder. d. § 16, III u. IV d. Gesetzes z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., Zillken, Jugendwohl, 7/8.
D. Organisation d. Bekämpfung d. G.-Krankheiten nach d. Berichten d. Landesversicherungsanstalten, Schaper, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 7/8.
Neue Gesetzgeb. u. Rechtsprech. z. Prostitutionsfrage, Schäfer, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege, 4.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Erfahrungen u. Gedanken eines blinden Arztes, Gagzow, Fortschritte d. Therapie, 8.
Was man von d. Krüppelfürs. wissen muß, Körbel, Wohlfahrtswoche, 35.
Z. Frage d. berufsschwachen Jugend, Leisten, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 5.
Zwanzig Jahre Arbeit ohne Licht, Kraemer, Soz. Praxis, 32.

Ausland

Z. Einführ. einer Blindenrente in Schweden, Ljunggren, D. Blindenwelt, 8.

Sozialversicherung

Anregungen z. Neuordn. d. Sozialversicherung, Schuchardt, Volkstüml. Zeitschr., 15/16.
D. Hausgewerbetreibenden in d. künftigen Sozialversicherung, Ey, D. Dt. Ortskrankenk., 22.
Einzelfragen z. Neuordn., Kadgiehn, Volkstüml. Zeitschr., 15/16.
Seuchengesetzgeb., Kostenfrage u. Versicherungsträger, Bofinger, D. Dt. Ortskrankenk., 21.
Sind d. Schreber- u. Gartenvereins-Hausverwalter u. Kantinenpächter versicherungspflichtig? Hommel, D. Dt. Ortskrankenk., 21.
Tariflohn u. Sozialversicherung, Schlötel, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 14.
Umgestalt. d. Sozialversicherungsstrafen, Krämer, Volkstüml. Zeitschr., 15/16

Ausland

Sowjetrussische Sozialversicherung, Bauerreiß, D. Versicherungsarchiv, 2.

Sozialversicherung u. soz. Fürs. in Italien, Clerici, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspfl., 5.

Krankenversicherung

D. neue Recht d. Kassenärzte u. Kassenzahntechniker, Grünewald, Reichsarbeitsbl., 22.

D. Probl. d. Regel- u. Mehrleistungen, Lehmann. Volkstüml. Zeitschr., 15/16.

D. Ansprüche d. Krankenversicherten auf Familienhilfe nach d. RVO. neuester Fassung, Werneburg, D. dt. Krankenkassenbeamte, 8.

D. Zwangsvollstreck. durch d. Krankenk. nach geltendem Recht, Schieckel, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 14.

Erstattung v. Arzt- u. Krankenhauskosten, Sommer, Zeitschr. f. Heimatwesen, 22.

Gedanken über d. zukünftige Gestalt. d. Beziehungen zw. Krankenversicherung u. Ärzteschaft, Semmler, D. Ersatzkasse, 8.

Invalidenversicherung

Arbeitsunfähigkeit bei Akkordarbeit, Hommel, D. Betriebskrankenkasse, 15.

Streitverminder. über Rentenhöhe in d. Unfallversicherung, Quentin, Soz. Erneuerung, 11.

Unfallversicherung

D. Untergang d. soz. Rentenversicherung, Kurth, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 14.

Z. Reform d. dt. Invalidenversicherung, Fette, Volkstüml. Zeitschr., 15/16.

Angestelltenversicherung

D. Heilverfahren d. Angestelltenversicherung in d. Jahren 1924—1931, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 31.

Selbständiger Erwerb u. seine rechtl. Bedeut. nach d. Angestelltenversicherungsgesetz, Czerny, D. Versicherungsarchiv, 2.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. „Gesundheitsingenieur" als Beruf u. Berufsbezeichn., Liese, Reichsgesundheitsbl., 32.

D. Ärztin im neuen Staat, Becker-Schäfer, D. Ärztin, 8.

Bücherbesprechungen

Bekämpfung der Unterwertigkeit, von F. K. Scheumann. Verlag: Alfred Metzner, Berlin, 1933. 94 S. Preis: 3,30 RM.

Die vorliegende Schrift vertritt den Standpunkt, daß praktische Maßnahmen zur Rassenpflege keine nachhaltige Wirkung haben können, wenn sich nicht gleichzeitig eine geistige Neuerung vollzieht und schlagkräftige Einrichtungen zur Durchführung geschaffen werden. Sinngemäß behandelt daher der Verfasser, der dem Deutschen Bund für Volksaufartung und Erbkunde angehört, zunächst die Begriffe der Unterwertigkeit, dann die praktische Auswirkung an einer Reihe von Beispielen aus den Akten eines Wohlfahrtsamtes, um sich dann der Bekämpfung der Unterwertigkeit zuzuwenden und alle Berufenen zur Mitarbeit aufzurufen. Das Buch ist als Leitfaden gedacht für alle diejenigen, die sich praktisch mit den Fragen der Rassenpflege beschäftigen wollen.

Erblehre — Erbpflege, vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Verlag: E. S. Mittler & Sohn, Berlin, 1933. 102 S. Preis 3 RM.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht hat im Oktober 1932 eine Tagung veranstaltet, die die Lehrer aller Schulgattungen mit den Ergebnissen der neuzeitlichen Erblehre und Erbpflege bekanntmacht, um ihnen zu ermöglichen, in den Oberklassen selbst eine entsprechende Aufklärung verbreiten zu können. Die Vorträge dieser Tagung, soweit sie sich mit Erbpflege beschäftigen, sind in dieser Sammlung zum Abdruck gekommen: Die biologischen Grundlagen der Eugenik, von Dr. Richard Schulz-Hanke. — Menschliche Erblehre, von Dr. Hermann Boege. — Eugenik und Volkswohlfahrt, von Prof. Dr. Hermann Muckermann. — Eugenick und Schule, von Univ.-Prof. Dr. Günther Just. — Negative Eugenik, von Min.-Rat Dr. Artur Ostermann. — Die eugenische Bewegung in Deutschland und in andern Ländern, von Dr. Konrad Dürre. — Eugenik und Weltanschauung, von Prof. Dr. Bernhard Bavink.

Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik), von Prof. Dr. F. Lenz. J. F. Lehmanns Verlag, München, 1932. 593 S. Preis: 13,50 bzw. 15 30 RM.

Das Buch von Lenz erscheint soeben in vierter Auflage; es handelt sich hierbei um einen unveränderten Abdruck der 3. Auflage. Der hier vorliegende Band II (Band I behandelt die menschliche Erblichkeitslehre) ist der Auslese und Rassenhygiene zugewendet. Unter dem Hauptkapitel: „Die Auslese beim Menschen" werden der Begriff und die Formen der Auslese, die Wirkung auf die Tüchtigkeit der verschiedenen Organsysteme behandelt, dann die Auslese durch akute Infektionskrankheiten, durch Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, endlich durch Alkohol und andere Genußgifte sowie durch den Krieg. Hinzu kommen die Sonderkapitel, die sich mit der sozialen Auslese und den Zusammenhängen zwischen sozialer und biologischer Auslese beschäftigen.

Hierunter sind rasse- und soziale Gliederungsunterschiede der Fortpflanzung, Geburtenrückgang, die Auslese der geistigen Frauenberufe (nach der hier wiedergegebenen Auffassung, stehen die berufstätigen Frauen körperlich und geistig erheblich über dem allgemeinen Durchschnitt; die geringe Heirats- und Kinderziffer dieser Frauen wird betont) behandelt. Der zweite große Hauptabschnitt wendet sich der praktischen Rassenhygiene zu. Neben der Frage des Eheverbots und der Eheberatung wird die Verhinderung der Fortpflanzung Untüchtiger, der Ausgleich der Familienlasten (Elternschaftsversicherung, Familienzulagen, Ausgleichskassen, Steuererleichterungen) Erbrecht und Erbschaftssteuer behandelt.

Eine Unterabteilung „private Rassenhygiene" wendet sich an das Individium; die rassenhygienische Gestaltung des persönlichen Lebens, die rassenhygienische Eheberatung wird angestrebt.

Erbbiologisches Denken in Justiz und Verwaltung, von Rechtsanwalt Ludwig Flügge. Verlag: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, 1933. 58 S. Preis: 2,50 RM.

Der Verfasser behandelt die Fragen unter dem Gesichtspunkt, daß mit dem Sieg der nationalen Regierung der Materialismus und einseitige Rationalismus eine endgültige Niederlage erlitten hat, und daß es Aufgabe ist, diesem Geist des Materialismus und Rationalismus überall dort entgegenzutreten, wo er das Staats- und Rechtsleben zum Schaden des Gemeinwohls beeinflußt. Die rassenbiologischen Fragen werden unter dem Gesichtspunkt behandelt, daß namentlich die Besetzung der Ämter zum Neuaufbau des Staates und der Gemeinschaft nach diesen Gesichtspunkten erfolgen müsse, daß die Vermehrung des wertvollen Erbgutes unter Umständen durch Ausgleichskassen zu fördern sei und daß endlich erbbiologisches Denken alle Zweige der öffentlichen Verwaltung durchdringen müßte, wobei gewissermaßen als Ausklang der Hinweis erfolgt, daß Höchstleistung und Rekord regelmäßig nicht ohne Gefährdung der Lebensharmonie erreicht werden kann und Sondererfolge der Gegenwart daher eine gewisse Aufopferung von Zukunftswerten in sich schließen.

Das hessische Ausführungsgesetz zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. Juni 1926 nebst den wichtigsten reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Fürsorge, nach dem Stande vom 15. März 1933 (Sozialpolitische Gesetzgebung Heft III, Nr. 109). Staatsverlag, Darmstadt 1933. 100 S.

Ein handliche Zusammenstellung der reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Fürsorge einschl. der Kriegsopferfürsorge. Auch die Schwerbeschädigtengesetzgebung und diejenigen Vorschriften, die die Beziehungen zwischen Fürsorge und Sozialversicherung regeln, sind berücksichtigt.

Reichsversicherungs-, Reichsversorgungs- und Fürsorgerecht, von Dr. Soergel. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1933. 318 S.

Das Werk bedarf keiner Empfehlung mehr. Auch der 21. Jahrgang, der Rechtsprechung und Schrifttum des Jahres 1932 umfaßt, wird allen, die sich mit Fragen der Versicherung, Versorgung und Fürsorge zu befassen haben, eine zuverlässige Hilfe sein. Daß Aufbau und Anordnung des Jahrbuchs im wesentlichen unverändert geblieben sind, wird den Gebrauch erleichtern.

Kollektives Arbeitsrecht, von Prof. Dr. Wil. Herschel. Echo-Verlag, Duisburg 1933. 190 S. Preis 3,— RM.

Dem Verfasser ist es in der neuesten Auflage seines Buches vielleicht noch besser als in den vorangegangenen gelungen, die Grundlagen und die keineswegs einfachen Rechtsnormen des kollektiven Arbeitsrechts so darzustellen, daß sie für den Laien verständlich werden, ohne daß dadurch die wissenschaftliche Gründlichkeit leidet. Die 4 Kapitel: Die rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, der Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung und die Schlichtung, in die das „volkstümliche Lesebuch" zerfällt, werden auch für die Zukunft ihren Wert behalten, wenn auch eine Anpassung an die Gedankengänge des nationalsozialistischen Staats erwünscht wäre.

Das Verfahrensrecht der Sozialversicherung, von Reg.-Rat Dr. K. F. Fees. Carl Heymann's Verlag, Berlin 1933. 250 S. Preis 10,— RM.

Das Verfahren in der Sozialversicherung ist dem Laien, aber auch dem Facharbeiter weit weniger geläufig, als das Verfahren bei den Zivilgerichten. Es kann daher als dankenswerte Arbeit angesprochen werden, daß der Verfasser nach den großen Gesichtspunkten es übernommen hat, einen Leitfaden durch das Verfahren in der Sozialversicherung erscheinen zu lassen. Das Buch wird in der Praxis sicher ausgezeichnete Dienste leisten.

Das neue Kassenarztrecht, 2. Auflage, von Dr. Wilhelm Sonnenberg. (Veröffentlichung Nr. 79 des Verbandes der Ärzte Deutschlands.) Buchhandlung des Verbandes, Leipzig 1933. 356 S. Preis 10,50 bzw. 12,— RM.

Diese Sammlung enthält das Kassenarztrecht beginnend mit der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 zusammengefaßt die große Reihe von Verordnungen und Erlassen bis einschl. 18. 7. 1932 nebst Entscheidungen des Reichsschiedsamts. Das Kassenarztrecht hat inzwischen eine völlige Neuregelung erfahren.

Was muß jeder Kriegsbeschädigte von der Versorgungsheilbehandlung wissen, von A. He-

seler. Verlag Ritter'sche Buchhandlung P. G. Capell, Soest 1933. 71 S. Preis 1,35 RM.

Der Verfasser ist durch sein schon in sieben Auflagen erschienenes Heft „Grundsätze für die von den Krankenkassen zu gewährende Versorgungsheilbehandlung" bekanntgeworden. In einer dem veränderten Zweck angepaßten Form ist nunmehr eine nach den neuesten Bestimmungen ergänzte Darstellung erschienen, die es den Kriegsopfern ermöglicht, sich über die keineswegs einfachen Vorschriften über die Versorgungsheilbehandlung selbst zu unterrichten.

Frauenschutz — Schutz der Jugendlichen und Kinder — Hausarbeitsgesetz, Min.-Rat Wagemann und Geh. Oberjustizrat Dr. Preiser. (Sammlung arbeitsrechtlicher Gesetze V.) Verlag: Georg Stilke, Berlin, 1933. 191 S. Preis: 3,20 RM.

In dem handlichen Heft sind in übersichtlicher Form die Reichs- und preußischen Gesetze zusammengefaßt und gleichzeitig mit kurzen Erläuterungen versehen. Das Heft wird für den praktischen Gebrauch außerordentlich übersichtlich sein.

Die Regelung der Frauenarbeit, Übersicht über den gesetzlichen Frauenschutz vom Internationalen Arbeitsamt. Studien und Berichte, Reihe I (Frauen- und Kinderarbeit) Nr. 2, Genf, 1932. 288 S. Preis: 7 schw. Franken.

Das Buch behandelt nicht die gesetzliche Regelung der Frauenarbeit schlechthin, sondern im wesentlichen die Stellung der Frau in der Berufsarbeit, in dem Sonderschutz, den die Frau in Hinblick auf ihre Anderartigkeit gegenüber dem Manne genießt. Dementsprechend werden bevorzugt der Mutterschutz, die gesetzliche Regelung über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft, die Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Beschäftigung von Frauen bei gefährlichen, gesundheitsschädlichen u. a. Arbeiten behandelt. Ein kurzes Sonderkapitel bildet dann Frauenarbeit und sittliche Gefährdung. Hier haben einzelne Länder bestimmte Beschäftigungen untersagt oder eingeschränkt. Unter dem Abschnitt „Die den Frauen vorbehaltenen Arbeiten" wird nur ein Beispiel genannt. Hier ist die kubanische Regierung vorangegangen, durch die Gesetzgebung Arbeiten zu bestimmen, auf die zweckmäßigerweise die weiblichen Arbeitskräfte hinzuweisen seien. Diese Gesetzgebung kann als ein charakteristischer Versuch betrachtet werden, jedem Geschlecht nach Möglichkeit die ihm eigenen Arbeitsmöglichkeiten zuzuweisen.

Die Schlußkapitel über Lohnregelungen, Probleme der Frauenarbeit in Verbindung mit staatsbürgerlicher und politischer Stellung der Frauen sowie Beteiligung der Frauen an der Arbeitsgerichtsbarkeit bringen interessantes Material. Der fast 40 Seiten umfassende Anhang bringt dann eine internationale Übersicht über die wichtigste Gesetzgebung zum Schutz der Frau.

Neuadel aus Blut und Boden, von R. Walther Darré. J. F. Lehmanns Verlag, München, 1930. 231 S. Preis: 5,20 bzw. 6,30 RM.

Das Buch Darrés ist die Weiterführung der Grundgedanken seines Buches „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse" zu greifbaren Vorschlägen und ihrer Verwirklichung im dritten Reich. Darré fast den Adel so auf, daß Adel nicht das dem Bauerntum übergeordnete Herrentum, sondern das ihm wesensgleiche mit besonderen Vorpflichten ausgestattete Führertum sei. Aus dieser Einstellung hält er es für richtig, wenn er dem Bauerntum helfen will, sich zunächst der Frage des Adels zuzuwenden. Die Dreiheit von Bauer, Volk und Adel soll in eine Einheit überführt werden. Die Frage wird behandelt an Hand der Entwicklungsgeschichte des deutschen Adels; es werden Wege und Möglichkeiten zu einer Adelsneubildung gesucht und gezeigt in der Form, daß durch Bereitstellen von Erbgesetzen, zu denen der Erbe nur nach erwiesener Leistung gelangt und von denen Ehegesetze von durchaus züchterischer Auswirkung gelten.

Der Begriff des Hegehofs wird gebildet; er soll diejenige seelische Verbundenheit schaffen, die die Stadt und auch die Gartenstadt niemals mit dem Lande geben kann.

Einen wesentlichen Teil des Buches bilden dann die Grundgedanken der Zuchtaufgaben und die Ehegesetze. Hier wird an dem altgermanischen Beispiel gezeigt, wie sehr im Germanentum eugenische Fragen im Vordergrund gestanden haben. Gerade dieser Teil des Buches ist von besonderem Interesse, weil er Anhaltspunkte gibt, auf welch ethischer Höhe sich die Anwendung biologischer Gesichtspunkte von 2000 Jahre gehalten habe.

Durch Arbeit zur Nation, von W. Beumelburg („Süddeutsche Monatshefte" Nr. 7, 1933). Verlag: Süddeutsche Monatshefte G. m. b. H., München, 1933.

Verfasser schildert mit der ihm eigenen Begabung die Entwicklung der Arbeitsdienstbewegung; Jungdeutscher Orden, Stahlhelm, akademische Verbände, der Nationalsozialismus, die kirchlichen Jugendorganisationen und andere Vereinigungen haben das neue Ethos entwickelt und jene Entwicklung gefördert, deren sich schließlich auch der Staat angenommen hat. Er beleuchtet aus eigenem Erleben die Probleme des Lagers, der Mannschaft, der Führer, der Arbeitsgestaltung und bekennt sich, ohne Fehler und Schwächen zu verschweigen, die er hier und da gefunden hat, mit warmen Worten zu dem neuen Typ des Menschen, der im Arbeitslager geformt wird.

Lager und Volk, Hefte für den Arbeitsdienst, Nr. 1—3, von W. Hahn, Jos. Wolany und K. Epstein. G. Hein. Priebatsche Buchhandlung, Breslau 1933. 15 S., 31 S. und 24 S.

Unter dem Titel „Lager und Volk" erscheint diese Folge an Heften für den freiwilligen Arbeitsdienst, die sich in einfacher, aber ansprechender Form an die Kameraden wendet. Im 1. Heft ist eine Lagerordnung enthalten, außerdem werden Ratschläge für die Verteilung der „Ämter" im Lager gegeben; im 2. Heft sind die gesetzlichen Vorschriften zusammengestellt und für den praktischen Gebrauch erläutert, im 3. sind für zehn Tage 110 Vorschläge mit Abbildungen für die Morgengymnastik enthalten.

Diese aus der Praxis für die Praxis geschriebenen kleinen Hefte werden gewiß viele Freunde finden.

Studien über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern II, vom Internationalen Arbeitsamt, Studien und Berichte Reihe A (Berufliche Vereinigung) Nr. 35. Selbstverlag, Genf 1932. 176 S. Preis 3,20 RM.

Das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht als Band II dieser Studien eine Übersicht über die Zeiß-Werke, die Fiat-Werke, die Philipswerke und die Sandvik-Stahlwerke. Die Darstellung enthält jeweils die Geschichte des behandelten Unternehmens, seines Ausbaues, die innere Organisation der Betriebsorgane, die besonderen Einrichtungen zur Regelung der Beziehungen zwischen Leitung und Personal.

Beitrag zur Frage der internationalen Gegenüberstellung der Lebenshaltungskosten, vom Internationalen Arbeitsamt. (Studien und Berichte Reihe N [Statistik] Nr. 17.) Selbstverlag, Genf, 1933. 255 S. Preis: 10 schw. Franken.

Diese Untersuchung rührt von der Kostenseite her an Probleme, die immer wieder aufgeworfen werden, nämlich die Frage der Nominal- und Reallöhne, weil der ausschließliche Vergleich der Nominallöhne schon allein im Hinblick auf die indirekten Steuern, auf die Höhe der Sozialversicherungsabgaben nicht brauchbar ist.

Das vorliegende Buch macht nun erstmalig den Versuch, die Lebenshaltungskosten, ausgehend von der Lebenshaltung des Fordarbeiters in Detroit, über die eine Sonderstudie beigefügt ist, zu messen. In die Untersuchung einbezogen wurden 14 Städte: Berlin, Frankfurt a. M., Kopenhagen, Stockholm, Helsingfors, Paris, Marseille, Antwerpen, Rotterdam, Manchester, Cork, Warschau, Barcelona, Istanbul, in denen die Ford-Company beabsichtigte, Niederlassungen zu errichten.

Das Ergebnis ist ein außerordentlich reichhaltiges Material, das hier erstmalig zusammengetragen ist.

Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit, vom Internationalen Arbeitsamt, Genf 1933. 214 S.

Das Internationale Arbeitsamt hat für die vorbereitende Konferenz der Internat. Arbeitskonferenz einen umfassenden Bericht abgefaßt. Zunächst wird ein Überblick über den augenblicklichen Stand des Problems der Arbeitszeitverkürzung in der Welt gegeben. Sodann werden die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung beleuchtet, die sich durch Verkürzung der Arbeitszeit ergeben. Die Verfahrensarten, die zum Zwecke der Arbeitszeitverkürzung möglich sind, und ihre praktische Anwendung in den verschiedensten Industrie- und Gewerbezweigen werden in einer umfangreichen, zahlreiche Länder der Welt umfassenden Zusammenstellung dargestellt. Schließlich wird erwogen, inwieweit und in welcher Weise die Arbeitszeitverkürzung durch internationale Abmachungen gefördert werden kann.

Der Bericht, der durch aufschlußreiches statistisches Material ergänzt ist, bildet, wie die meisten Veröffentlichungen des Internat. Arbeitsamts eine Fundgrube für jeden, der sich gründlich mit den schwierigen und brennenden Problemen der Arbeit beschäftigen will.

Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge. Genf, Internationales Arbeitsamt, 1933. 348 S.

Das Internat. Arbeitsamt hat zur Vorbereitung der XVII. Tagung der Internat. Arbeitskonferenz eine umfassende Abhandlung verfaßt. Trotz der geradezu erschreckenden Buntscheckigkeit in den Vorschriften der Länder in allen Erdteilen ist es gelungen, dem Leser in klarer Aufgliederung übersichtliche und außerordentlich lehrreiche Querschnitte zu vermitteln. Der Bericht befaßt sich zunächst mit der Begriffsbestimmung der Arbeitslosigkeit, insbesondere mit der Frage der Einbeziehung der Kurzarbeiter. Er behandelt sodann den Anwendungsbereich der Unterstützungssysteme, hierbei wird der Frage der Einbeziehung der Landarbeiter, der Berufsgruppe der häuslichen Dienste, der selbständigen Arbeiter, der Jugendlichen und der Alten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sodann werden die verschiedenen Voraussetzungen für die Anspruchseröffnung und die Gründe zur Unterstützungsverweigerung erörtert. Ein weiterer Abschnitt ist der Art der Unterstützungen, und zwar im weiteren Sinne (also auch hinsichtlich Umschulung, Notstandsarbeiten, Werkzeugbeschaffung u. ä.) sowie der — ordentlichen und außerordentlichen — Bezugsdauer gewidmet. Schließlich werden die Fragen der Mittelbeschaffung und der Verwaltungsorganisation beleuchtet, und es wird ein Abriß über die Behandlung der Ausländer gegeben.

Vorstädtische Kleinsiedlung und Eigenheimbau. Ergänzter Nachtrag zur 2. Auflage, von Dr. Schmidt. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde. 92 S.

Durch den ergänzten Nachtrag ist das Werk auf den neuesten Stand gebracht.

Der Erlaß, die Richtlinien und Vorschriften des RAM. v. 20. 2. 33 über die vorstädtische Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose, die Ausführungsverfügung des Preuß. Min. f. Wirtsch. u. Arbeit vom 16. 3. 33 und der Erlaß des RAM. vom 7. 7. 33 über den IV. Siedlungsabschnitt der vorstädt. Kleinsiedlung sind abgedruckt, ebenso auszugsweise das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 33 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 28. 6. 33.

Auch der Kommentar ist in knapper Form, aber sehr übersichtlich, unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen ergänzt.

Das Buch wird nunmehr wieder der Praxis die besten Dienste leisten können.

Das städtische Siedlungswesen, von Dr. Neumann. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart 1933. 56 S. Preis 3,20 RM.

Verfasser glaubt nicht an den von vielen Seiten prophezeiten Abbau der Städte; auch ohne Bevölkerungszunahme wird ein Neubedarf an Wohnungen entstehen. Das Buch will auf die Frage Antwort geben, wie dieser Bedarf in Zukunft gedeckt werden soll. Die Grundsätze und Erfahrungstatsachen der Wissenschaft auf dem Gebiet des Siedlungswesens werden knapp und übersichtlich zusammengestellt; Planmäßigkeit in der Anlage, Förderung der Flachsiedlung und allmähliche Sanierung der Innenstädte sind die Ziele, die erstrebt werden sollen.

Das Preußische Bau- und Wohnungsrecht, von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Ernst Isay. (Die Preuß. Landesgesetzgebung 10.) Buchhandlung des Waisenhauses G. m. b. H., Halle 1933. 207 S.

Das Buch enthält nicht nur eine Sammlung aller einschlägigen Gesetzestexte vom Allg. Landrecht bis zu den Gesetzen und Verordnungen des Jahres 1932 — und zwar sowohl Reichs- wie Landesrecht —, sondern auch eine systematische Darstellung der Bau- und Wohnungsgesetzgebung. Bei der außerordentlichen Undurchsichtigkeit unseres Bau- und Wohnungsrechts macht diese knappe, aber klare Übersicht das Buch besonders wertvoll.

Organisation und Arbeitsmethoden der kommunalen Schulzahnpflege (Kommunalärztliche Abhandlungen 7), von Dir. Dr. J. Kientopf. Verlag: Leopold Voß, Leipzig, 1933. 148 S.

Eine komplette Darstellung der Organisation der kommunalen Schulzahnpflege als Leitfaden mit einer großen Anzahl von Formularen ausgestattet, die es ermöglichen, sich ohne weiteres in das schwierige Gebiet hineinzufinden. Die Hauptkapitel der Abhandlung sind: 1. Die Entwicklung der Schulzahnpflege, 2. Kommunale Schulzahnpflege, 3. Das Personal, 4. Schulzahnpflege als Teil der allgemeinen Schulgesundheitspflege, 5. Die Kosten der Schulzahnpflege bei Durchführung in kommunalen Eigenbetrieben, 6. Behandlung der Milchzähne, 7. Die Schulzahnpflege in der gegenwärtigen Notzeit und der Aufgabenkreis des Zahnarztes in der Gesundheitsverwaltung der Städte.

Jugendpflege, Turnen, Sport und Steuer (Handbuch der Jugendpflege Heft 9), von Landrat Dr. Becker. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde 1933. 111 S.

Das Buch gibt eine Darstellung des Steuerrechts für Vereine, die geistige oder körperliche Jugendpflege treiben. Darüber hinaus werden die Gebühren, Verwaltungs- und Gerichtsabgaben und Wasserzins behandelt. Da für die Vereine die Steuerfreiheit im wesentlichen von der Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit abhängt, ist ein Leitfaden wie der vorliegende von maßgeblicher Bedeutung.